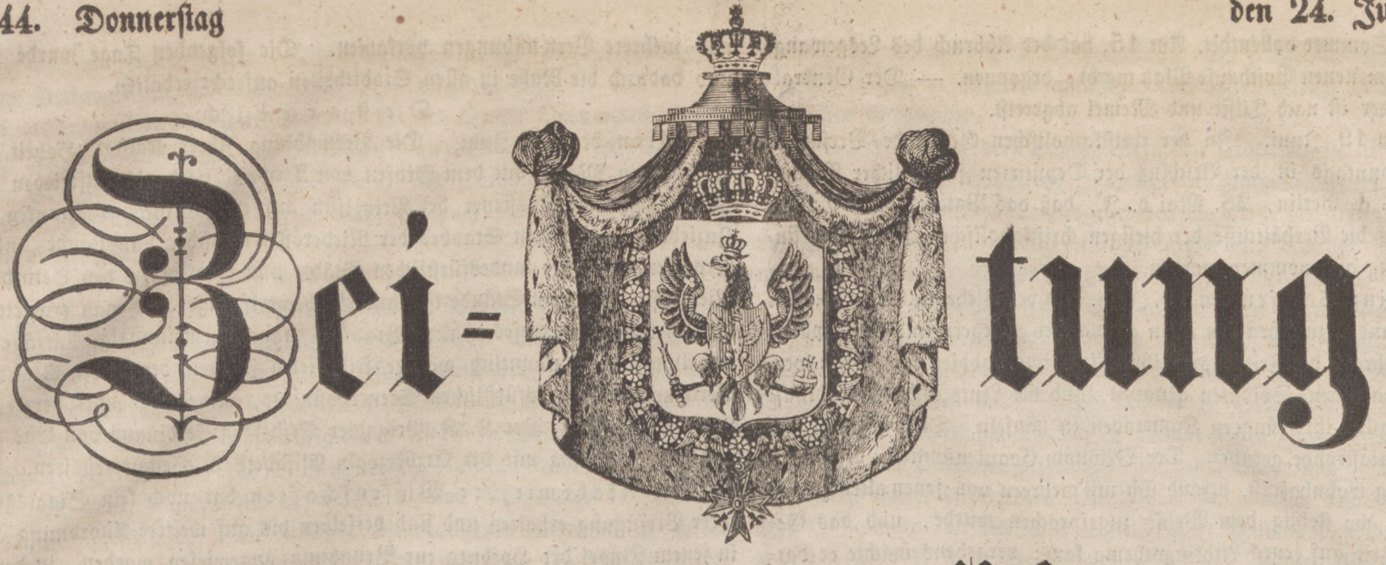
№ 144. Donnerstag den 24. Juni 1847.



Zeitung des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Berlin den 21. Juni. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Pfarrer Karthaus zu Schlichtingsheim, im Regierungs-Bezirk Posen, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; so wie dem bei dem Hofstaate des Prinzen Friedrich von Preußen Königl. Hoheit angestellten Bereiter Hohaus das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ihre Durchlauchten die Prinzen Friedrich und Nikolaus zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, sind von Ballenstädt kommend, nach Hamburg hier durchgereist. — Se. Excellenz der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Schloßhauptmann, Graf von Arnim, ist nach Blumberg, und Se. Excellenz der Kaiserlich Russische General der Kavallerie und Kriegs-Minister, Fürst Tschernyscheff, nach Kissingen abgereist.

Berlin. (Spen. Ztg.) — Aus guter Quelle können wir dem Gerücht widersprechen, daß es beabsichtigt worden sei, aus politischen Gründen dem Polizei-Direktor Duncker die Stelle eines Polizei-Präsidenten in Posen zu übertragen. Eben so wenig hat sich Hr. Duncker jemals um die Stelle beworben und dürfte sie auch wohl nicht annehmen, falls sie ihm wirklich angetragen werden sollte. — Die am 18. und 19. d. M. in den Nachmittagsstunden stattgehabten Pferderennen waren von Zuschauern nicht sehr zahlreich besucht. Die Theilnahme des Publikums an diesem Schauspiel nimmt immer mehr ab. — Seit Kurzem spricht man viel von dem Plan, alle hiesigen Eisenbahnhöfe zum Zweck des Waaren-Transports, durch eine Eisenbahn, auf welcher die Wagen durch Pferdekraft fortbewegt werden sollen, mit einander zu verbinden. Die dazu erforderlichen Summen dürften indeß so bedeutend sein, daß die Ausführung eines solchen Plans wohl noch nicht sobald zu Stande kommen wird. — Die in der Nacht vom 19. zum 20. in den weiten Räumen des Kroll'schen Lokals gegebene Italienische Nacht war besonders von Fremden zahlreich besucht, und von einem sehr milden Wetter begünstigt. Der größere Theil der Anwesenden bestand aus Herren. — Der wegen Wechselfälschung mit Steckbriefen verfolgte hiesige Holzhändler Lohse ist, nach uns geschehener Mittheilung eines aus England hier eingetroffenen zuverlässigen Reisenden, in der bedeutenden Englischen See- und Handelsstadt Hull kürzlich gesehen worden, wo er Vorbereitungen zur Ueberfahrt nach Amerika traf. Demzufolge ist die vor einiger Zeit gegebene Nachricht ganz ungegründet, daß man Lohse auf seiner Flucht von Berlin in Schlesien bereits ergriffen habe.

Berlin, den 20. Juni. Seit dem 15. d. M. waren die Zufuhren von Wolle zum diesjährigen hiesigen Wollmarkte, welche in den Häusern abgelagert wurde, nicht unbedeutend. Am 18ten und 19ten war das sowohl in den Häusern, als auch auf freien Plätzen placirte Quantum von Wolle verhältnißmäßig schon bei weitem bedeutender. Die Zufuhren dauern noch fort. Das bis 19ten Abends auf den Markt gebrachte Quantum Wolle beträgt, incl. des vom vorigen Jahre verbliebenen Bestandes von circa 5000 Ctrn., circa 70,000 Ctr. Vom 16ten ab wurden bereits auf den Lägern in den Häusern anhaltend Geschäfte abgeschlossen, so daß bis gestern Abend überhaupt hier circa 30,000 Ctr. Wolle verkauft sind. Die dafür eingehaltenen Preise stellten sich theilweise mit 2 bis 5 Rthlr. pro Centner höher, als im vorigen Jahre. Ueber Wäsche und sonstige gute Behandlung der Wolle scheint sich bis jetzt keine Klage erhoben zu haben; an Käufern fehlt es nicht und beim größten Theil auch nicht die Kauflust.

Berlin, den 21. Juni. Von jetzt ab befürchtet man sehr, daß die bis jetzt noch fast undurchbrochenen Reihen der Stände-Kurie sich lichten dürften, man besorgt dies Seitens vieler Posener Deputirten, da diese fast sämmtlich erklärt haben sollen, den Sitzungen nur bis höchstens den 22sten d. beiwohnen zu können, indem sie schon den 24. wegen der an diesem Tage stattfindenden Abrechnung mit ihren Pächtern und Leuten zu Hause sein müssen. Es wird nichtsdestoweniger behauptet, daß die Königliche Regierung die Diät mit Ende dieses Monats noch nicht zu schließen beabsichtige; sie überlasse es, wird weiter behauptet, dem Landtage, seine Arbeiten in dieser Session zu Ende zu führen oder auch nicht. Zu Ersterem dürfte sich der Landtag übrigens um so mehr entschließen, als eine Vertagung definitiv abgelehnt sein soll. Freilich werden unter diesen Umständen die Stellvertreter in großer Anzahl einberufen werden müssen, wodurch leicht der jetzige Charakter des Landtages mehr oder minder modifizirt werden könnte. Den Verhandlungen über die staatlichen Verhältnisse der Juden folgen hier alle Confessionen und Stände mit der größten Spannung. — Der Wollmarkt läßt sich schlecht an. Derselbe hat Mangel an Käufern und Ueberfluß an Waaren, deren namentlich von Breslau aus viel hierher gebracht werden. Es befinden sich über 80,000 Centner hier. In den beiden ersten Tagen wurden etwa 10,000 Ctr. an den Mann gebracht, was eben, da mit denselben die Hauptabsatztage vorüber sind, nicht viel heißen will. Unter den verschiedenen Qualitäten, in welchen der Wollvorrath gezeigt wird, wird die schlesische, und unter dieser wieder die des Fürsten Lichnowsky am meisten gerühmt. — Dem Vereine gegen Thierquälerei werden wir wohl in Kurzem zu verdanken haben, daß die hohen Fleischpreise heruntergehen. Natürlich scheuen die Fleischer keine Mittel, um den Genuß des Pferdefleisches zu verdächtigen und einen Ekel vor demselben zu erregen, was ihnen aber bei dem gesunden Sinn der Berliner nicht gelingt. — In Getreidegeschäften herrscht fortwährend große Flauheit, weil alle hoffen, daß das Getreide bald im Preise bedeutend sinken werde. Dennoch sind heute auf dem Markt für den Wispel besten Roggens wieder 106 Rthlr. gefordert worden. — Das Kriminalgericht hat in seiner jüngsten Sitzung das Urtheil gegen den ehemaligen Breslauer fürstbischöflichen Secretair, welcher der Verläumdung gegen die Verwaltung des Bisthums Breslau angeklagt ist, deshalb suspendirt, weil Inculpat den Grund der Wahrheit einwendet, den nun erst genau nachgeforscht werden wird.

Allgemeines Bedauern erregt es, daß der Justizminister Uhden, dessen Einfluß und Einsicht wir die Einführung der öffentlichen Gerichtsbarkeit hauptsächlich zu verdanken haben, den Willen zu erkennen gegeben hat, sein Portefeuille niederzulegen. Man giebt sich indeß noch der Hoffnung hin, daß dieser verdienstvolle Staatsmann seinen Entschluß ändern werde. — Bei den Landtagsdebatten über die Judenfrage sprach ein hochgestellter Redner von Türkischem Unwesen, worüber sich der Türkische Gesandte sehr gravirt fühlen soll. — Viele Landtags-Deputirte sind heute zur Königl. Tafel nach Potsdam geladen. So weit es jetzt bestimmt ist, werden die Stände-Mitglieder nächsten Sonnabend (den 26.) ihre Berathungen schließen und über 200 Petitionen unerörtert zurücklassen.

Es herrscht hier jetzt eine große Stockung im Handel, die sich, wie uns Sachverständige versichern, auch über alle Deutsche Zollvereinsstaaten erstrecken soll. Man besorgt eine bedeutende Handelskalamität für den ganzen Deutschen Zollverband.

Elbing den 16. Juni. (B.-H.) Vorgestern ist hier der ministerielle Kommissarius Geh. Rath Mellin aus Berlin eingetroffen und mit ihm die Nachricht, daß nicht nur der Brückenbau über die Weichsel und Nogat, sondern vom 1. Oktober c. ab, auch der Bau der Ostbahn diesseit der Weichsel überhaupt eingestellt werden soll. Das große Central-Büreau für die Ostbahn, welches hierorts seinen Sitz hatte, wird aufgelöst und der Bau wird nun von Driesen aus beginnen. Wenn er nach 18 Jahren wieder bis hierher gelangt sein wird, dürften die Erdarbeiten der hiesigen Strecke, bei denen man nun schon zwei Jahre beschäftigt ist, ziemlich zerregnet und zerfallen, und auch die höchst bedeutenden, natürlich ohne Verkleidung gebliebenen Maurerarbeiten vom Einfluß der Zeit und Witterung gewiß auch halb ruinirt sein.

Königsberg. — Dr. Rupp ist von der Polizei in eine Strafe von 50 Thalern genommen worden, weil er, obgleich er seinen Austritt aus der Landes-Kirche gerichtlich anzuzeigen sich weigert, dennoch Amtshandlungen trotz aller Verwarnungen vornimmt.

Königsberg, den 18. Juni. (K. Ztg. u. Ztg. f. L.) Der Festungsbau auf Herzogsacker ist wieder mit verstärkten Mitteln und Kräften in Angriff genommen worden, und beschäftigt jetzt mehrere hundert Menschen. Das Königsthor

wird noch in diesem Sommer vollendet. Am 15. hat der Abbruch des Lesgewangschen Stifts, das dem neuen Posthause Platz macht, begonnen. — Der General-Postmeister v. Schaper ist nach Tilsit und Memel abgereist.

Breslau, den 19. Juni. In der christkatholischen Gemeinde-Versammlung des vorigen Sonntags ist der Beschluß der Deputirten sämmtlicher Preußischer Gemeinden, d. d. Berlin, 28. Mai d. J., daß das Patent vom 30. Mai keine Anwendung auf die Verhältnisse der hiesigen christkaholischen Gemetinde finden könne, einstimmig angenommen worden.

Aus der Provinz Sachsen den 19. Juni. An verschiedenen Orten sind bei uns Reibungen entstanden zwischen den alten ehemaligen Kriegern und den Spätergeborenen, welche während der Friedenszeit ihre Militairzeit abdienten. Diese werden von jenen Platzpatronen-Soldaten genannt, und die Leute sind oft wahrhaft grausam, wenn es gilt, ihre jüngern Kameraden zu hänseln. Dies hat nun jetzt zu einer traurigen Katastrophe geführt. Der Oekonom Coqui nämlich, der in der Nähe von Magdeburg wohnhaft ist, befand sich mit mehrern von jenen alten Herren in einer Gesellschaft, wo fleißig dem Weine zugesprochen wurde, und das Gespräch nach einiger Zeit auf jenes Lieblingsthema kam; vergebens machte er darauf aufmerksam, daß seine Militairjahre ebenfalls in die Zeit des Befreiungs-Krieges gefallen sein würden, wenn er früher geboren wäre; man gesticulirte ihm vor dem Gesichte herum und stieß ihn hin und her. Endlich zog er sein Messer aus der Tasche und drohte, den Ersten, der ihn noch einmal anrühre, niederzustechen. Auch dieses fruchtete indessen nichts — es wurde ihm zu verstehen gegeben: er möge nur zustechen, wenn er den Muth habe, aber ein Platzpatronen-Soldat habe ja überhaupt keinen Muth! — und plötzlich sah man einen alten Krieger, welcher nicht lange darauf starb, von seinem Blute überströmt. Die Zeugen und auch der Sohn des Verstorbenen, welcher sich unter ihnen befindet, haben nun nicht allein ausgesagt, daß Coqui heftig gereizt gewesen, sondern auch, daß der alte Mann, vom Weine schwer und durch heftige Aufregung erschöpft, selbst in das geöffnete Messer seines Gegners gefallen sei.

Ausland.

Deutschland.

Die Augsburger Allgemeine Zeitung veröffentlicht folgendes Gedicht Königs Ludwig von Baiern:

Ihr habt mich aus dem Paradies getrieben,
Für immer habet ihr es mir umgittert,
Die ihr des Lebens Tage mir verbittert,
Doch macht ihr mich nicht hassen statt zu lieben.

Die Festigkeit, sie ist noch nicht zersplittert,
Ob mir der Jugend Jahre gleich zerstieben,
Ist ungeschwächt der Jugend Kraft geblieben.
Ihr, die ihr knechten mich gewollt, erzittert.

Mit Dem, wie ihr gen mich seid, giebt's kein Gleichniß.
Die eignen Thaten haben euch gerichtet.
Des Undanks, der Verleumdungen Verzeichniß.

Die Wolken fliehn, der Himmel ist gelichtet.
Ich preis' es das entscheidende Ereigniß,
Das eure Macht auf ewig hat zernichtet.

Eine diplomatische Korrespondenz der Allg. Ztg. vom Rhein behauptet, Briefe aus Madrid, die in London eingelaufen seien, ließen kaum mehr zweifeln, daß die Königin Isabella entschlossen sei, dem Throne zu entsagen. Serrano, der Unpäßlichkeit halber sich in die Provinz zu begeben wünschte, habe die Einwilligung der Königin dazu nicht erlangen können. Auf die Voraussetzung einer möglichen Abdankung hin habe England neuerdings gesucht in's Einvernehmen mit andern Mächten zu treten. England hege für den Grafen von Montemolin große Sympathie. In Paris würde man aber Alles daran setzen, Ferdinand's VII. Dekret zu Gunsten seiner Töchter aufrecht zu erhalten und der Herzogin von Montpensier die Thronfolge zu sichern.

Kassel, den 18. Juni. In Herzfeld ist gegen den Dr. Volckmar eine Untersuchung eingeleitet worden, weil er sich herausgenommen in der lutherischen Bibelübersetzung einige Verbesserungen notiren zu lassen.

Darmstadt, den 18. Juni. Ueber den beabsichtigten Zweikampf zwischen den Abgeordneten Georgi und H. v. Gagern waltet tiefe Stille. Vielfach wird besorgt, daß die unheilvolle Scene bald nach dem Schlusse der Kammer sich erneuern werde. Hr. Georgi scheint fest entschlossen, in jeder Weise ein Duell durchzusetzen. — Bei dem Tode der Gräfin v. Görlitz ist ein schöner Perlschmuck von 20,000 Gulden bedeutend beschädigt worden, und an Staatspapieren sind für etwa 100,000 Gulden verbrannt. Die Gräfin lebte von ihrem Gemahl getrennt und war eine schwermüthige Person, so daß sie schon ein Mal den Versuch gemacht hatte, sich zu ertränken.

Hamburg, den 17. Juni. — Am 13. Juni Nachmittags gab die Deutsch Katholische Gemeinde in Hamburg ein Festmahl zu Ehren des Hrn. Johannes Ronge. Es waren Gäste dabei aus Altona, Harburg und Bergedorf. Am Morgen des gedachten Tages hatte Ronge in der Vorhalle gepredigt und Kandidat Weigelt die Abendmahlsrede gehalten; der Andrang zu diesem Gottesdienst war so stark, daß mehr als 1000 Personen wegen Mangels an Raum wieder umkehren mußten. Mehr als 50 Personen empfingen durch Ronge das Abendmahl.

Hamburg den 19. Juni. Die Ruhestörungen haben sich in der Nacht zum 18ten nicht wieder erneuert. Sie begannen am 15ten mit Angriffen auf die Häuser mehrerer Victualienhändler und Bäcker und die Ruhestörer bestanden fast ausschließlich aus Weibern und Knaben, welche am 16ten besonders mit Steinen die Fenster und Laternen einwarfen. Auch haben Plünderungen am hellen Tage stattgehabt. Der bedeutendste Exceß war die Ausräumung eines Victualienladens auf dem Schaarmarkt, wobei die Bürgergarde und das Militair einschreiten mußte und mehrere Verwundungen vorkamen. Die folgenden Tage wurde patroullirt und dadurch die Ruhe in allen Stadttheilen aufrecht erhalten.

Oesterreich.

Wien den 18. Juni. Die Vermählung Ihrer Kaiserl. Hoheit der Frau Erzherzogin Marie mit dem Grafen von Trapani wird als entschieden betrachtet. Man schätzt die Aussteuer der Prinzessin auf zwei Millionen Franken. — Die Zuziehung des vierten Standes der Niederösterreichischen Landstände, nämlich der Repräsentanten der landesfürstlichen Städte und Märkte zu den Berathungen der Niederösterreichischen Stände ist nunmehr bewerkstelliget und man erwartet von der Wiedereinführung dieses uralten Brauches manche gemeinnützige Anträge und Verhandlungen. Bekanntlich wohnte seit vielen Jahren der vierte Stand nur der Verlesung der landesfürstlichen Steuerpostulate, keineswegs aber dem eigentlichen Landtage bei. — Der K. K. Brigadier Erzherzog Ferdinand von Este wird nach seiner Vermählung mit der Erzherzogin Elisabeth in Brünn residiren.

Die Akademie der Wissenschaften hat noch kein Staatsgebäude zu ihrer Verfügung erhalten und sind derselben bis auf weitere Anordnung Lokalitäten in jenem Flügel der Hofburg zur Benutzung angewiesen worden, in dem sich die K. K. Hofbibliothek befindet. Die Wahl der Präsidenten und Sekretaire und der noch fehlenden Mitglieder dürfte im Monat September vorgenommen werden, da man die Studienferien abwarten will, weil viele Akademiker Professuren bekleiden; Präsident wird ohne Zweifel der Hofrath Baron Hammer-Purgstall, das älteste und berühmteste sämmtlicher Mitglieder der neuen Korporation, und als Vicepräsidenten bezeichnen viele Stimmen den Professor Dr. Endlicher. — Das Haus in der Rauhensteingasse, „Zum Auge Gottes" genannt, in welchem Mozart seine berühmtesten Schöpfungen erzeugte und auch 1791 starb, wird jetzt niedergerissen, um einem geschmackvollen Neubaue Platz zu machen. Der Eigenthümer, der Italiener Galvagni, hat so viel Achtung für die Manen des unsterblichen Tondichters, daß er im Hofraume des neuen Hauses zum Andenken an den früheren Bewohner das eherne Brustbild Mozart's aufstellen läßt.

Salzburg — (Oestr. Lloyd.) Die Zeit der Entscheidung, ob eine Eisenbahn von Bruck nach Salzburg zu Stande kommen soll, rückt immer näher, denn es werden bereits technische Untersuchungen auf diese Strecke angestellt. Abgesehen von den merkantilen Vortheilen, welche uns durch diese zu errichtende Bahn erwachsen müßten, würde Salzburg auch sonst in staatswirthschaftlicher und ganz besonders in bergmännischer Hinsicht ungemein gewinnen. Die mannigfaltigen Schätze des Mineralreichs, womit es gesegnet ist, dürften alsdann nicht mehr zum Theil ganz todt liegen bleiben oder nur in geringem Maße ausgebeutet werden. Bei erleichtertem Transport und den neuen Absatz- und Verbreitungswegen, welche nicht fehlen werden, müßte manches großartige Geschäft sich entwickeln und manches bestehende sich zusehens heben. Noch giebt es hier zu Land keine Fabrik für lyonische Arbeiten, keine Schrotgießereien, keine großen Nagel- und Pfannenschmieden, keine Stecknadel- und Eisenblechfabriken, obwohl das Material dazu in bester Qualität und großer Menge vorhanden ist. Wetz-, Bau- und Mühlsteine, Röthel, Marmor und Serpentin werden nur wenig, Alabaster gar nicht benutzt; noch besteht nur eine einzige chemische Fabrik und kaum an zwei Orten erzeugt man Sicheln und Sensen. Alle diese Fabriken und Unternehmungen könnten mit großem Vortheil betrieben werden wenn ein erleichterter Transport ihnen zu Hülfe käme. Nicht minder müßten die Gerbereien, die Erzeugung von Käse, Gyps und Kalk so wie der Holzhandel zunehmen, ergiebige Steinkohlenlager sich aufthun. Für die Stadt Salzburg selbst endlich steht dann ein sehr großer Zustrom von Reisenden aus allen Gegenden und dadurch ein vermehrter Erwerb bis zur untersten Schichte in sicherer Aussicht. Von der Vegetation in unserer Gegend ist nur das beste zu sagen, und wenn es so fortgeht, ist die ergiebigste Ernte sowohl in Qualität als Quantität der Früchte zu erwarten. Die Heuerndte hat bereits begonnen und läßt wenig zu wünschen übrig.

Aus Innspruck meldet man, daß der berüchtigte Vernagtferner See am 25. Mai seinen Ausbruch wieder begonnen hatte. Um 10 Uhr Abends begann das Wasser sich wieder durch den bekannten Weg unter dem Gletscher hindurch zu entleeren, und führte Eis und Feldstücke mit sich, welche unter ihrem Sturze die Erde erschütterten, daß die Einwohner von Vent erschreckt, ihre Wohnungen verließen, und auch ein bedeutendes Grundstück fortgerissen wurde. Der See hat sich nun ganz entleert, und die Oeffnung wird sich wieder schließen, um einen neuen See zu bilden.

Frankreich.

Paris, den 18. Juni. Zu der heutigen Sitzung der Deputirten-Kammer waren die Mitglieder außergewöhnlich zahlreich erschienen; auch die öffentlichen und vorbehaltenen Tribünen sind außerordentlich gefüllt. Die Verhandlung wegen der von der Pairs-Kammer verlangten Ermächtigung, Herrn Emil von Girardin vor ihre Schranken zu rufen, war an der Tagesordnung.

Das Ministerium hat dem Antrage des Herrn Demesmay, wonach die Salzsteuer von 30 auf 10 Centimen für das Kilogramm ($\frac{4}{5}$ Sgr. für 2 Pfund) herabgesetzt werden soll, und der bekanntlich von der Deputirten-Kammer mit 264 gegen 14 Stimmen angenommen worden ist, in diesem Stadium keinen direkten Widerstand entgegengesetzt, obwohl es die Maßregel unter den jetzigen Finanz-Verhältnissen für unangemessen hält. Man glaubt jedoch, daß die Pairs-Kammer, so wie im vorigen Jahre, wo der Antrag in der Deputirten-Kammer mit 240 gegen 26 Stimmen durchging, denselben verwerfen werde, und daß das Ministerium hierauf rechne.

Die Deputirten-Kammer hat die Angelegenheit Girardin's auf die Tages-

ordnung vom nächsten Freitag gesetzt. Die Kommission trägt bekanntlich darauf an, daß dem Verlangen der Pairs-Kammer Statt zu geben sei.

Die Instruktionskommission der Pairs-Kammer für den Prozeß Despans-Cubieres hat nunmehr ihre Arbeiten beendet und der **Moniteur** macht heute früh bekannt, daß sich der Hof nächsten Montag, 21. Juni, als Rathskammer versammeln wird, um den Instruktionsbericht, den sie durch Beschluß vom 7. Mai eingefordert hat, zu vernehmen.

Spanien.

Madrid, den 11. Juni. Diesen Nachmittag wurden im Finanz-Ministerium in Gegenwart sämmtlicher Minister und mehrerer anderer Personen die versiegelten Angebote eröffnet, welche in Betreff der fünfjährigen Pacht des **Ertrages der Quecksilber-Minen von Almaden** eingegangen waren. Zuerst wies sich aus, daß das von der Regierung festgesetzte Minimum des Preises 1720 Realen (86 Piaster) pro Centner betrug, und es wurde der hiesigen **Fomentobank**, deren Angebot sich auf 1731 Realen (86 Piaster 11 Realen) belief, die Pacht zugeschlagen. Die übrigen eingegangenen Angebote erreichten nicht das von den Ministern festgesetzte Minimum, und das von dem Vertreter des Rothschildschen Hauses schriftlich gemachte Anerbieten, zehn Realen pro Centner mehr als der Meistbietende geben zu wollen, wurde als mit den von der Regierung aufgestellten Bedingungen unvereinbar zurückgewiesen. Der Rothschildsche Agent, Weisweiler, protestirte darauf gegen den zu Gunsten der Fomentobank erfolgten Zuschlag.

Madrid, den 12. Juni. Der General-Capitain von Galizien, Don Santiago Mendez Vigo, richtete am 5. von Valenza aus einen Aufruf an die Portugiesen, in welchem er sie auffordert, seine Truppen als Brüder aufzunehmen, und den Insurgenten vorschreibt, die Waffen an die rechtmäßigen Behörden auszuliefern, widrigenfalls er sie strenge bestrafen werde. Die Insurgenten melderen ihm aus Braga, daß die in Porto residirenden Konsuln Englands und Spaniens sie zur Einstellung der Feindseligkeiten aufgefordert hätten. Allein der General Mendez Vigo ließ ihnen erklären, er würde diese erst dann einstellen, wenn ihm eine entsprechende Vorschrift durch jene Consuln zukäme. Seine Mannschaft besetzte Pont du Lüna. Aus Lissabon erfahren wir unter dem 5., daß Sà da Bandeira bereit war, sich unter gewissen Bedingungen zu unterwerfen, die Königin aber nicht länger in Zugeständnisse einzuwilligen geneigt war.

Der General Concha befand sich am 8. an der Spitze von 10,000 Mann in Zamora, und am 9. sollten fünf Jäger-Bataillone nach Alcanices, hart an der Portugisischen Grenze, Braganza gegenüber vorrücken. Die Hülfsarmee ist übrigens so sehr von Geldmitteln entblößt, daß der General Concha auf seinen persönlichen Kredit eine Summe aufnehmen mußte, damit die Truppen mit Brod versehen werden konnten. In der Kriegskasse befanden sich nicht mehr als 800 Piaster.

Das bewaffnete Einschreiten Spaniens in Portugal ist eine politische Maßregel, deren Folgen sich noch nicht füglich berechnen lassen. Daß durch sie ein bleibender Zustand der Ordnung und Ruhe in Portugal hergestellt werden könnte, läßt sich kaum annehmen, wenn man die Erbitterung und die Kräfte der dortigen Parteien gegen einander abmißt.

Die hiesigen Progressisten finden übrigens kaum Worte, um ihrem Unwillen über die Bereitwilligkeit Luft zu machen, mit welcher Lord Palmerston der diesseitigen Regierung gestattete, „die Rolle des Henkers der Portugiesischen Unabhängigkeit und Freiheit zu übernehmen." Darf man den Versicherungen der Progressistischen Blätter trauen, so haben die konstitutionellen Völker keinen gefährlicheren Feind, als gerade den Englischen Staatsmann, welcher, wie gewisse Französische Blätter versichern, gegenwärtig den Einfluß Frankreichs hier weit überflügelt hat.

Das Pariser Blatt, **la Presse**, hat bekanntlich in seinen Nummern vom 31. vor. und 1. d. Mts. die Behauptung aufgestellt, der Englische Gesandte suche die Königin Isabella zu veranlassen, eine förmliche Scheidung von ihrem Gemahl hervorzurufen und eine neue Ehe einzugehen. Der **Tiempo**, der für das Organ des Minister Präsidenten Pacheco gilt, zeigt dagegen, um die falschen Voraussetzungen der **Presse** zu widerlegen, daß die Königin Isabella nie geneigt war, ihrem jetzigen Gemahl ihre Hand zu reichen, und daß man ihren Widerstand nur durch Anwendung unwürdiger Mittel nicht beseitigt, sondern übersprungen hätte. Die Angaben des **Tiempo** (vom 8.) sind so bestimmt, daß man ihren Ursprung der Königin selbst zuschreibt. Endlich zieht der **Tiempo** folgenden Schluß: „Die Montpensiersche Heirath wurde, und das ist sehr natürlich, durch Frankreich nur zu dem Ende veranstaltet, daß die Linie der Bourbons mit der der Orleans verbunden und beide gemeinschaftlich dem Spanischen Throne näher gebracht würden. Alles, was dahin führt, was die Entfernung abkürzt, welche die präsumtive nächste Nachfolgerin der gegenwärtigen Königin vom Throne trennt, ist das Werk Frankreichs oder liegt in den Interessen Frankreichs, so wie Frankreich diese Interessen aufgefaßt hat, welche mit denen der übrigen Mächte Europa's nichts gemein haben. Daß Frankreich seinerseits also ein Interesse habe, die Entfernung, welche die Herzogin von Montpensier von unserem Throne trennt, abzukürzen, selbst wenn dies durch Vereitelung der Aussöhnung des Königlichen Paares oder Hervorrufung noch schlimmeren Unheils geschehen müßte, läßt sich aus den Irrgängen der Politik leicht begreifen. Daß England seinerseits die Hand Isabella's ihrer Bande zu entledigen suche, um die Aussichten zu vereiteln, welche sich dem jetzt dem Spanischen Thron am nächsten stehenden Zweige des Hauses Orleans eröffnen, kann uns eben so wenig überraschen."

Nach einer so eben vorgenommenen amtlichen Zählung hat Madrid 206,714 Einwohner, wovon 102,122 männlichen und 104,592 weiblichen Geschlechts. Die Anzahl der in Madrid ansässigen Ausländer beträgt 1916, worunter 483 weiblichen Geschlechts.

Die Königin hat drei Schauspielern den Orden Karl's III. und dem Kabinets-Sekretair Vega das Großkreuz Isabella's der Katholischen ertheilt.

Der verantwortliche Herausgeber des **Eco del Comercio** ist verhaftet und vor Gericht gezogen worden, um sich gegen eine Anklage zu vertheidigen, die man auf zwei seiner, die Königin Marie Christine betreffenden Artikel, erhoben hat.

Der **Phare des Pyrenées** enthält einen Brief **von der Catalonischen Grenze** vom 8. Juni, worin mitgetheilt wird, daß die Montemolinisten sich des Pulvermagazins von Manresa bemächtigt und alle Pferde der Stadt in Anspruch genommen haben, das Pulver in Sicherheit zu bringen. Während dieß geschah, unternahm eine andere Bande einen Zug gegen Ingualada. Die Wegnahme des Pulvermagazins hat ihre große Bedeutung. Der dieselbe mittheilende Brief wurde durch einen außerordentlichen Kourier befördert, da die gewöhnliche Verbindung von den Montemolinistischen Banden abgeschnitten ist. — Ganz **Catalonien** ist in großer Bewegung. Graf Montemolin setzt alle Mittel und Kräfte in Bewegung, um eine allgemeine Insurrektion hervorzurufen, und der Ausbruch derselben soll jeden Augenblick zu befürchten stehen.

Großbritannien und Irland.

London, den 15. Juni. Der Herzog von Wellington gab gestern der Königin und dem Prinzen Albrecht in seiner Wohnung Apsley-House ein glänzendes Fest zur Feier der Taufe seiner Enkelin, der jüngst geborenen Tochter Lord Charles Wellesley's, bei welcher Ihre Majestät die Königin nebst ihrem Gemahl Pathenstelle vertreten hatten

Nach den gestrigen Verhandlungen des Unterhauses über die am Freitag vertagte Angelegenheit der Portugiesischen Intervention läßt sich abnehmen, daß für die Regierung die Sache nicht weiter gefährlich werden dürfte.

Der auf die Intervention in Portugal bezügliche Antrag des **Herrn Hume** im **Unterhause** ist heute natürlichen Todes verblichen. Die Debatte darüber wurde zwar fortgesetzt, erlosch aber sehr bald, da die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder nicht mehr vorhanden war.

Als der Tag, an welchem die Session zu Ende gehen soll, wird jetzt allgemein der 9. Juli genannt; aber nichts ist noch darüber gewiß, und man muß gestehen, daß nur ein allgemeines Todmachen der dem Parlamente vorliegenden legislativen Maßregeln einen so schleunigen Schluß herbeiführen kann. Die Armengesetz-Bill allein, welche die Verwaltung des Gesetzes in die Hände einer anderen Behörde und solcher Männer legt, die einen mehr parlamentarischen Charakter haben, als die jetzigen vielfach angegriffenen Kommissarien, wird nicht ohne eine mehrtägige Debatte in beiden Häusern durch gehen. Doch sind die Finanzgeschäfte der Session schon beendigt.

Belgien.

Brüssel, den 17. Juni. Darüber, daß die Minister ihre Entlassung eingereicht haben, herrscht kein Zweifel mehr, desto mehr über die Personen, welche das neue Kabinet bilden werden.

Zu **Tongern** hat es am Sonntag Abend einen ziemlich heftigen Brodtumult gegeben, der erst tief in der Nacht endigte und bei dem vier Gendarmen durch Steinwürfe theils mehr, theils weniger schwer verwundet wurden.

Vermischte Nachrichten.

Breslau den 21. Juni. Der heutige Wasserstand der Oder ist am hiesigen Ober-Pegel 21 Fuß 5 Zoll und am Unter-Pegel 13 Fuß 11 Zoll, mithin ist das Wasser seit dem 19. d. am ersteren um 1 Fuß 3 Zoll und am letzteren um 1 Fuß 9 Zoll wieder gefallen.

Von der Klodnitz, den 18. Juni. — Die letzte Ueberschwemmung hat großen Schaden an den Feldfrüchten verursacht, und die schönsten Hoffnungen einer reichen Ernte bei sehr vielen Landwirthen fast ganz vernichtet.

Vom 1. Juli d. J. ab wird bekanntlich zu **Heidelberg** im **Bassermann**schen Verlage ein neues politisches Tageblatt, die **Deutsche Zeitung**, erscheinen; als Herausgeber nennen sich **Gervinus, Häuser, Höfken, Mathy** und **Mittermaier**; der Erstere ist zugleich verantwortlicher Redakteur. Nach den genannten Namen, die einen guten Klang haben, läßt sich von dieser neuen politischen Zeitung etwas Tüchtiges erwarten, und wir machen unsere Leser auf dieselbe aufmerksam. Die uns vorliegende Ankündigung giebt im Allgemeinen die Grundzüge an, nach denen die Redaktion verfahren wird. Die Hauptaufgabe der Deutschen Zeitung soll das redliche Bemühen sein, Selbstgefühl und Gemeinsinn im Volke zu beleben, das Bewußtsein der Einheit und dadurch bedingten Macht zu stärken, den Resten alten Stammhaders entgegenzuarbeiten, die Erkenntniß der gemeinsamen Interessen zu fördern. Der von **Preußen** in das Leben gerufene **Zollverein** gilt der Deutschen Zeitung als der Ausgangspunkt einer Deutschen Volks-Politik; sie wird seine Erweiterung und Fortbildung mit aller Kraft erstreben. Als die ersten Schritte zur Verwirklichung eines **allgemeinen nationalen Deutschen Rechts** erachtet sie die Anfänge für ein allgemeines Wechselrecht, das Begehren nach einem allgemeinen Handelsrecht, und eben so die Abschlagszahlungen zu Gunsten der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in dem Gerichtswesen, in der Ueberzeugung jedoch, daß die Erfahrung selbst die Einführung von **Geschwornen-Gerichten** als den natürlichen Schlußstein des neuen Baues ausweisen werde. Was das Heerwesen betrifft, so wird von der Deutschen Zeitung die **Preußische Volksbewaffnung** zur Annahme empfohlen. Sowohl

durch diesen Satz, als durch andere Punkte der Ankündigung wird wohl am triftigsten die ungegründete Meinung widerlegt, daß die Deutsche Zeitung nur Opposition gegen Preußen machen wolle. In den kirchlichen Angelegenheiten schließt sie sich dem so häufig und von den verschiedensten Seiten wiederholten Gedanken an, daß der Staat Gewissens- und Kirchenfreiheit auf jede kirchliche Gesellschaft übertragen solle, die das Band der bürgerlichen Gesellschaft nicht schwächt, und daß er seine Anerkennung nicht auf die bestehenden Konfessionen oder Staatskirchen beschränken könne. Die Anregung des öffentlichen Geistes zu gemeinnützigen Anstalten und Unternehmungen, zu eigenem, selbstständigem Wirken wird sie besonders in das Auge fassen! Merkwürdiger Weise ist in der Ankündigung die unbedingt wichtigste Streitfrage der Gegenwart, nämlich die Presse, gänzlich mit Stillschweigen übergangen worden. Wir wissen es zwar aus dem öffentlichen Wirken der Herausgeber, daß sie Freunde der Preßfreiheit sein und mithin das Streben darnach unterstützen werden; aber nach unserer Meinung mußten sie sich wenigstens darüber aussprechen, was sie unter Freiheit der Presse verstehen. Denn gewünscht wird dieselbe jetzt von allen Partheien; nur giebt es Leute, welche diese Freiheit wiederum so einengen möchten, daß der jetzige Zustand der Censur dagegen als ein beneidenswerther erscheinen würde. Ohne Zweifel wird die Deutsche Zeitung sich bald viele Freunde erwerben, besonders wenn sie die fast allgemeine Befürchtung, daß sie einseitig das doktrinäre System predigen und mehr ein Blatt für Gelehrte als für das Volk werden würde, durch ihren Inhalt bald widerlegt.

(Eingesandt.)

An Herrn **F. v. Bülow,**

von wegen der jüdischen Preußenfresser.

(Voss. Zeitung No. 140.)

O Mann mit den latein'schen Lettern,
Fahr fort zu reinigen die Zeit
Mit Deines Geistes Blitz' und Wettern,
Nur Muth, nur Muth zum heil'gen Streit!
Nur zittre nicht vor Menschenfressern,
Vor Rußlands Juden zittre nicht.

Wir, Preußen's Juden, wir die bessern,
Wir schützen Dich, Du edles Licht,
Aus alten Testamenten führen
Wir eine Burg Dir auf zum Trutz,
Wenn dann die Fresser anmarschiren,
Beut Dir der Speisecodex Schutz.

Dr. S. K.

Todes-Anzeige.

Den heute Nachmittag 2 Uhr nach mehr als vierwöchentlichem Krankenlager am hitzigen Nervenfieber erfolgten Tod des Königlichen Gymnasial-Lehrers Joseph Dziakek zeigt das unterzeichnete Lehrer-Kollegium seinen Angehörigen und Freunden tief betrübt an.

Der Dahingeschiedene hat sich in der kurzen Zeit seiner Wirksamkeit an unserer Anstalt die ungetheilteste Hochachtung seiner Kollegen und die Liebe der Schüler, für deren sittliche und wissenschaftliche Ausbildung er mit Selbstaufopferung gewirkt hat, in hohem Grade erworben.

Posen, den 22. Juni 1847.

Das Lehrerkollegium des Königlichen Marien-Gymnasiums.

Der neue Cursus in der, mit dem Königl. Seminar für Erzieherinnen verbundenen

Töchterschule

beginnt nicht, wie in anderen Schulen, zu Ostern oder Michaelis, sondern zu Johannis, und werden die zum bevorstehenden Cursus angemeldeten Schülerinnen Sonnabend den 26sten d. Mts. 10 Uhr Vormittags geprüft.

Posen, am 20. Juni 1847. Dr. Barth.

Auktion.

Freitag den 25sten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr soll vor dem Land- und Stadt-Gerichts-Gebäude eine gute offene Britschke mit Hänge-Sitz, ledernen Schürze und einer Gabeldeichsel öffentlich verkauft werden.

Alaun-Anzeige aus Gleissen.

Von der so allgemein bekannten guten Qualität meines Alauns aus dem Berg- und Hütten-Werke zu Gleissen habe ich den alleinigen Verkauf für das Großherzogthum Posen Herrn

A. J. Flatau zu Posen

übergeben und den Preis für größere und kleinere Quantitäten auf $4\frac{1}{3}$ Rthlr. pro Centner netto festgestellt. Ebendaselbst wird Alaun-Mehl, auf welches ich besonders die Herren Gerber aufmerksam mache, zu dem Preise von $4\frac{1}{6}$ Rthlr. verkauft.

von Müller,
Rittergutsbesitzer von Gleissen bei Zielenzig.

Ein solider, in allen landwirthschaftlichen Zweigen praktisch und theoretisch gründlich gebildeter Oekonom, der seine Brauchbarkeit durch glaubhafte Zeugnisse nachweisen kann, wünscht zu Johanni d. J. ein Unterkommen.

Näheres hierüber ertheilt die Güter-Agentur Wasserstraße No. 14.

Ein Gutsverwalter, welcher große Güter selbstständig bewirthschaftete, sucht gegenwärtig ein anderweites Unterkommen. Auskunft ertheilt der Kaufmann W. Lorenz, Markt No. 77.

Posen, den 22. Juni 1847.

Kutscher und Arbeiter

mit guten Zeugnissen versehen, finden Beschäftigung und können sich jederzeit melden

im Comptoir
kleine Gerberstraße 12.

Ein Paar Reit- resp. Wagen-Pferde (Fuchs-Engländer) stehen zum Verkaufe Mühlenstr. No. 12. A.

Geschäfts-Anzeige.

Unterzeichneter empfiehlt sein, Wilhelmsstraße No. 8. neu eingerichtetes Vergolder-Geschäft, und wird sich derselbe bemühen, alle in dies Fach schlagende Arbeiten aufs sauberste und pünktlichste auszuführen.

Posen, im Juni 1847.

F. Pistorius.

Wagen-Anzeige.

Es stehen bei mir vier Stück gebrauchte, gut in Stand gesetzte, neu auflakirte Wagen zum Verkauf, darunter eine halbbedeckte Korbbritschke, hinten auf Federn, für 55 Rthlr.

Gleichzeitig erlaube ich mir meinen Vorrath neuer moderner, gut gearbeiteter Wagen zu empfehlen; besonders zeichnen sich in Hinsicht ihrer guten Zuthaten und bequemer Einrichtung 3 große Familien-Wagen aus, welche der Kenner beim Beschauen als vollständig gelungene Werke anerkennen wird.

Auch bin ich bereit Bestellungen auf neue Wagen, wie auch Reparaturen zu übernehmen, und verspreche bei soliden Preisen die pünktlichste Vollziehung derselben. Posen, im Juni 1847.

W. Szczepański, Wagenfabrikant,
Gerberstraße No. 3.

Bis zum 6ten Juli d. J. werde ich zu Chełmno bei Pinne wegen Veränderung des Wohnorts sämmtliche drei- und zweijährige Stähre zur Hälfte des Preises, die Jährlingsböcke aber zum Preise der gewöhnlichen Schaafe verkaufen.

M. von Radoński.

Es steht in Posen Friedrichsstraße No. 19. ein noch wenig gebrauchter, sehr bequem construirter Danziger Halbwagen zu 6 Personen, nebst Sielen, zum sofortigen Verkauf. Das Weitere im Hause in der Bel-Etage zu erfahren.

Meine Grundstücke No 169. und 170. nebst Obst- und Gemüse-Gärten, zu Schwersenz, bin ich Willens zu verkaufen.

Posen, Wronkerstraße No. 15.

Schubert.

Schuhmacherstraße No. 6. sind sogleich und zu Oktober d. J. verschiedene Wohnungen zu vermiethen.

Samuel J. Spiro.

Schützenstraße No. 25. ist die Bel-Etage im Ganzen oder auch getheilt, bestehend in 8 Zimmern incl. Saal, ein Domestiken-Gelaß nebst Küche, getheilt zu 5 und 3 Zimmern nebst Pferdestall und Remisen, zu Michaeli zu vermiethen. Fischerei No. 78./7. ist eine Mittelwohnung und ein Hinterhaus sogleich oder zu Michaeli zu beziehen.

Gerber- und Büttelstraßen-Ecke No. 12. ist eine Stube in der Bel-Etage nach vorne heraus vom 1sten Juli d. J. ab zu vermiethen.

Am Kämmereiplatze No. 293. ist in der Bel-Etage eine Wohnung, bestehend in 3 Stuben nebst Küche und Zubehör von Michaeli c. zu vermiethen.

Hartwig Kantorowicz.

Markt No. 62. sind Wohnungen zu vermiethen.

Judenstraße No. 27/343. sind sofort zwei Keller, mit Eingang von der Straße, **zu Niederlagen** zu vermiethen.

Im Hause **Markt- und Wronkerstraßen-Ecke No. 91.** ist im ersten Stock von Michaeli c. ab eine Wohnung von 5 Piecen nebst Küche rc. zu vermiethen.

Das in meinem Hause Jesuiten- und Taubenstraßen-Ecke, jetzt von dem Restaurateur Herrn Barteld bewohnte Lokal, ist von Michaeli c. zu vermiethen. Das Nähere St. Martin No. 62.

Auf meinem Holzhofe, Graben No. 12. a., wird verkauft:

Büchen-Klobenholz, die Klafter	à 5 Rtlr.	15 sgr.,
Birkenklobenholz	à 5	5
Eichenklobenholz	à 4	20
Elsenklobenholz	à 4	—
Kiehnenklobenholz	à 4	15

Carl Graßmann.

Bei mir sind neu angekommene Matjes-Heringe pro Stück 1 Sgr. zu haben.

Posen, den 22. Juni 1847.

Theodor Bley,
Ziegengasse No. 28. neben dem Wildprethändler.

Eine frische Sendung **neuer Matjesheringe** bester Qualität empfing und offerirt à **1 Sgr. pro St., Schockweise noch billiger, die Heringshandlung**

Benjamin Scherek,

Jesuitenstraße 2.

Heute Donnerstag den 24. Juni:

Großes Konzert

im Garten des Herrn Bischoff.
Eingang von der Breslauerstraße durch das Hôtel à la ville de Rôme und von der Schützenstr.
Entrée à Person $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Die beiden Vorsteher der Posener Schützen-Gilde haben darauf angetragen: 200 Thlr. aus dem Kommunal-Fonds zu bewilligen, um das Jubiläum des Schützen-Vereins in Berlin würdig vertreten zu können.

Die Korporation der Schützen verwahrt sich gegen diesen Antrag und alle daraus zu ziehenden Folgerungen, weil derselbe gegen Wissen und Willen der Gesellschaft geschehen ist.

Der Vorstand und die Mitglieder der Schützengilde werden diese aus eigenen Mitteln zu repräsentiren wissen.

Posen am 21. Juni 1847.

Sämmtliche Mitglieder der Posener Schützengilde.

Getreide-Marktpreise von Posen,

den 23. Juni 1847. (Der Scheffel Preuß.)	Preis von Rtl.	Sgr.	Pf.	bis Rtl.	Sgr.	Pf.
Weizen d. Schfl. zu 16 Mtz.	4	17	9	4	26	8
Roggen dito	4	26	8	5	1	1
Gerste	2	24	5	3	4	5
Hafer	1	23	4	1	27	8
Buchweizen	2	21	1	3	—	—
Erbsen	4	22	3	5	—	—
Kartoffeln	1	10	—	1	14	5
Heu, der Ctr. zu 110 Pfd.	—	27	6	1	—	—
Stroh, Schock zu 1200 Pf.	8	—	—	8	15	—
Butter das Faß zu 8 Pfd.	1	15	—	1	20	—

(Hierzu zwei Beilagen.)

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 15. Juni.

(Schluß.)

Marschall: Der Antrag ist von 8 Mitgliedern der Abtheilung gemacht und von einem Mitgliede in der Versammlung unterstützt worden, es müssen sich also noch mehrere Unterstützende finden, damit er zur Berathung komme. (Die Unterstützung erfolgt hinreichend.)

Abg. Graf v. **Merveldt**: Nach meinen Erfahrungen muß ich entschieden die Ansicht aussprechen, daß sich doch hin und wieder unter den Juden nicht die Männer finden können, denen es möglich wäre, eine solche Wahl zu leiten. (Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: So wollen wir denn zur Abstimmung kommen. Die Frage ist die: „Sollen die Worte: „Das Wahlgeschäft wird durch einen Abg. der Regierung geleitet", wegfallen?" Wer für den Wegfall ist, beliebe aufzustehen. (Dies geschieht.) Mir scheint der Antrag die Mehrheit nicht zu haben.

(Mehrere Stimmen: Ja wohl! Ja wohl!)

Nun so will ich die Herren Ordner bitten, zu zählen. (Geschieht.) Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Für Ja haben sich erklärt 204, für Nein 213. Die Worte bleiben also stehen.

Referent **Sperling** (liest): §. 10. Die Wahlen der Vorsteher unterliegen der Genehmigung der Regierung, welche die ganze Wirksamkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen hat und befugt ist, einzelne Mitglieder wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeit oder wiederholter Dienst-Vernachlässigungen durch Beschluß zu entlassen." Es versteht sich wohl von selbst, daß diese Entlassung nur nach vorgängiger Untersuchung und unter Vorbehalt des Rekurses stattfinden kann. Daher wird es auch wohl kein Bedenken haben, dieses noch ausdrücklich hinzuzufügen. Gutachten zu §. 10. Da die Repräsentanten gegen die Synagogen-Gemeinde eine bedeutungsvolle Stelle einnehmen, indem sie dieselbe ohne Rücksprache mit ihr in allen, auch den wichtigsten Angelegenheiten, dem Vorstande gegenüber, vertreten, es also im Interesse der Gemeinde liegt, daß dazu nur vorwurfsfreie Männer gewählt werden, außerdem es aber auch nicht selten vorkommen dürfte, daß der Vorstand in äußeren Angelegenheiten der Gemeinde, bei denen er die Repräsentanten zuziehen muß, die Legitimation derselben zu führen hätte, so fand die Abth. es zweckmäßig, daß deren Wahl der Genehmigung der Regierung ebenfalls unterworfen werde, und schlägt dieselbe vor, in der ersten Zeile hinter „Vorsteher" einzuschalten: „und der Repräsentanten."

Marschall: Der Antrag der Abth. geht dahin, in der ersten Zeile noch einzuschalten: „und der Repräsentanten."

Abg. **Möwes**: Ich würde das Amendement dahin zusammenfassen, „daß die Regierung nur erst nach vorangegangener Ermittelung der Verhältnisse und gutachtlichen Anhörung der Repräsentanten einen Vorsteher zu entlassen befugt sei."

Marschall: Es fragt sich, ob der Vorschlag Unterstützung findet. (Es erheben sich mehr als 24 Mitglieder.) Ja! Wir haben über den Paragraphen sehr verschiedene Amendements. Zuerst wird man wohl wissen müssen, ob der ganze Paragraph wegfallen soll, weil es das am weitesten gehende Amendement ist. Diejenigen, welche den ganzen Paragraphen gestrichen wissen wollen, bitte ich aufzustehen. (Es hat keine Majorität erlangt.) Dann früge es sich, ob das Wort „Repräsentanten" in den zweiten Satz mit eingeschaltet werden soll. Dies ist ein Vorschlag der Abth., ich muß also darüber abstimmen lassen und bitte, daß diejenigen, welche für die Einschaltung des Wortes „Repräsentanten" in dem ersten Satze sind, die Güte haben, aufzustehen. Er ist nicht angenommen.

Referent **Sperling** liest den §. 11 des Gesetzentwurfs vor: §. 11. „Der Vorstand hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Judenschaft zu leiten und die Beschlüsse der Repräsentanten zur Ausführung zu bringen. Er vertritt die Judenschaft überall gegen dritte Personen, insbesondere in allen Rechtsgeschäften, sie mögen die Erwerbung von Rechten oder die Eingehung von Verbindlichkeiten betreffen. Das Verhältniß der Vorsteher und Repräsentanten gegen einander und gegen die Judenschaft ist, so lange und so weit nicht das Statut (§. 13) ein Anderes festsetzt, nach den Bestimmungen der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten des Magistrats und der Stadtverordneten zu beurtheilen. Das Gutachten dazu lautet: §. 11. „Die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 gilt zur Zeit nur in einer verhältnißmäßig geringen Zahl von Städten der preußischen Monarchie. Sie da, wo sie nicht gilt, in Beziehung auf die Verhältnisse der Juden einzuführen, scheint nicht nothwendig zu sein. Es würde, wo solches geschähe, die Zahl der schon bestehenden Gesetzbücher und Gesetzsammlungen dem allgemeinen Interesse zuwider vermehrt werden und den Wünschen der Städte, welche sich der Städteordnung vom 19. Nov. 1808 erfreuen, geradezu entgegen sein. Die Abth. hat nichts dagegen zu erinnern, daß die Beziehungen des Vorstandes zu den Repräsentanten und der Letzteren zur Synagogengemeinde nach den bezogenen Bestimmungen der revidirten Städte-Ordnung normirt werden, schlägt aber vor, diese Bestimmungen einfach in dieses Gesetz aufzunehmen, so daß das Statut nur noch über solche Gegenstände sich verbreiten dürfte, über welche in diesem Gesetze hinweggegangen wäre."

Marschall: Findet sich dagegen etwas zu erinnern? Wo nicht, so kann ich annehmen, daß der Vorschlag der Abth. angenommen wird.

Referent **Sperling** (liest vor): „§. 12. Ueber die Verwaltung des Vermögens der Judenschaften steht den Regierungen das Recht der Oberaufsicht in demselben Maße zu, wie nach der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 über die Vermögens-Verwaltung der Stadtgemeinden. §. 12. des Gutachtens: „Hier gilt das bei dem unmittelbar vorhergehenden Paragraphen Gesagte, und würde die Bezugnahme auf die revidirte Städteordn. ebenfalls zu vermeiden sein."

Marschall: Aus dem vorigen Beschlusse würde wohl folgen, daß auch hier der Abth. beigetreten wird.

Referent **Sperling** (liest vor): „§. 13. Ueber die Wahl des Vorsitzenden in dem Vorstande und des Vorstehers der Repräsentanten-Versammlung, so wie über deren Befugnisse, ferner über die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung, der Stellvertreter derselben, so wie darüber, ob die Wahl in den Vorstand auf jüdische Einwohner der zum Mittelpunkt der Judenschaft bestimmten Stadt beschränkt bleiben, und welche Reisekosten-Entschädigung im anderen Falle den Gewählten gewährt werden soll, endlich über das Verhältniß der Vorsteher und Repräsentanten gegen einander und gegen die Judenschaft sind die erforderlichen Bestimmungen in ein besonderes, der Bestätigung des Ober-Präsidenten unterliegendes Statut aufzunehmen. Die erste Wahl des Vorstandes und der Repräsentanten erfolgt nach Vorschrift der Regierungen. Diese haben auch nach stattgefundener Wahl wegen Abfassung der Statuten binnen einer festzusetzenden Frist das Erforderliche anzuordnen. Sofern die Abfassung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt, ist von den Regierungen über die dem Statute vorbehaltenen Bestimmungen ein die Judenschaft bindendes Reglement zu erlassen. §. 13 des Gutachtens: „Es fehlt an einer ausdrücklichen Bestimmung darüber, wer über das Statut zu berathen hat. Der ganzen Gemeinde kann das füglich nicht überlassen werden, da sie dazu wegen der großen Zahl und zum Theil mangelhaften Qualifikation ihrer Mitglieder nicht geeignet erscheint. Die Abth. hält es für zweckmäßig, daß die Berathung des Statuts durch den Vorstand und die Repräsentanten gemeinschaftlich erfolge."

Marschall: Findet man dagegen etwas zu erinnern? Es wird nichts erinnert, und wird also der Paragraph als angenommen zu betrachten sein.

Referent **Sperling** (liest vor): „§. 14. Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Judenschaft an die Staatsbehörde gelangen. Er hat über alle die Judenschaft betreffenden Angelegenheiten und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder den Staats- und Kommunal-Behörden auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit Auskunft zu ertheilen." §. 14 des Gutachtens: „Der Sinn der Worte „und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder" ist nicht ganz klar. Es könnten diese Worte auf ein gewissermaßen polizeiamtliches Verhältniß des Vorstandes zu den einzelnen Gemeinde-Mitgliedern gedeutet werden. Ein solches liegt aber außer seiner Bestimmmung. Wenn Behörden den Vorstand der Synagogen-Gemeinde zu einer Auskunft über einzelne Mitglieder auffordern, so kann solche, der Natur der Sache nach und ähnlich, wie es bei den Presbyterien der christlichen Kirchen der Fall ist, nur Beziehungen des Einzelnen zur Gemeinde betreffen, und diese sind zugleich Angelegenheiten der Gemeinde selbst. Wenn also schon außerdem angeordnet worden, daß der Vorstand über alle die Judenschaft (Synagogen-Gemeinde) betreffenden Angelegenheiten den Staats- und Kommunal-Behörden auf Erfordern pflichtmäßige Auskunft zu ertheilen habe, so erscheint solches der Abth. genügend, und stimmt sie dafür, die Eingangs gedachten Worte zu streichen."

Marschall: Es wird auch hierin Einverständniß herrschen. Wir kommen nun zu einem Gegenstande, über den eine längere Berathung nothwendig werden könnte. Ich schließe also die heutige Sitzung und bitte, sich morgen 10 Uhr hier wieder versammeln zu wollen.

(Schluß der Sitzung nach ½4 Uhr.)

Sitzung der Kurie der drei Stände am 16. Juni.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr, unter Vorsitz des Marschalls v. Rochow, mit Verlesung des Protokolls der gestrigen Sitzung, welches von der Versammlung genehmigt und anerkannt wird.

Marschall: Wir gehen nunmehr zur Fortsetzung der gestern abgebrochenen Berathung über, und ich ersuche den Herrn Referenten, den Vortrag wieder aufzunehmen.

Referent: §. 15. Vertretung der Judenschaften in Stadtgemeinden. Wenn in einer Stadt, in welcher eine der beiden Städteordnungen gilt, sich so viele wahlberechtigte Bürger jüdischen Glaubens befinden, daß sie mindestens diejenige Zahl der städtischen wahlberechtigten Bürgerschaft erreichen, welche eine Theilung der Gesammtzahl der letzteren durch die Zahl der Stadtverordneten ergiebt, so kann auf den Grund einer zwischen den städtischen Behörden und dem Vorstande der Judenschaft unter Zustimmung der Repräsentanten stattfindenden Einigung den jüdischen wahlberechtigten Bürgern gestattet werden, einen oder nach dem angegebenen Verhältnisse auch mehrere Verordnete nebst Stellvertretern aus ihrer Mitte zu wählen, welche in der Stadtverordneten-Versammlung in allen, nicht das christliche Kirchen- und Schulwesen betreffenden Angelegenheiten Sitz und Stimme haben; dagegen scheiden alsdann die Juden bei den Wahlen der übrigen Stadtverordneten, deren Zahl sich nach Maßgabe der eintretenden jüdischen Verordneten vermindert, als Wähler und Wahl-Kandidaten aus. Das Ergebniß einer solchen Vereinbarung unterliegt der Bestätigung der Regierung und ist in das städtische Ortsstatut aufzunehmen. Bei der Seitens der Juden stattfindenden Wahl von Verordneten aus ihrer Mitte finden die Vorschriften und Bedingungen Anwendung, welche für die Stadtverordneten-Wahlen überhaupt an dem betreffenden Orte maßgebend sind. **Gutachten der Abtheilung**: Wenngleich es den städtischen Behörden und Vorständen der Juden nur anheim gegeben und in deren freien Willen gestellt ist, Vereinbarungen zu treffen, nach welchen die Juden in Beziehung auf die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten ihren christlichen Mitbürgern gegenüber eine besondere Corporation bilden würden, so ist doch auch dem Gedanken an die Möglichkeit der Hinwirkung Königl. Behörden auf die Bildung solcher Corporationen nicht aller Raum abgeschnitten. Wenn nun schon oben in der Einleitung und bei §. 1. zur Sprache gekommen, daß Vereinbarungen, wie sie der in Rede stehende Paragraph statuirt, zu offenbaren Rechtskränkungen der einzelnen Juden führen und dem öffentlichen Interesse entgegen sein würden, so mußte sich die Abth. noch besonders vergegenwärtigen, daß in dem Falle solcher Vereinbarungen in der Bürgerschaft eine Judenschaft bestehen, in der Stadtverordneten-Versammlung nicht blos Repräsentanten der Bürgerschaft, sondern auch Repräsentanten der Judenschaft sitzen und die Städteordnung in ihren wesentlichsten Bestimmungen aufgehoben sein würde. Diese Betrachtung führte zu dem einstimmigen Beschlusse: daß der §. 15 ganz und gar zu streichen sei.

Abg. **Merkens**: Der politische Staat würde die Juden als solche ignoriren und ihnen eben als bezahlende Mitglieder des Staats alle politischen Rechte ungekränkt einräumen. Ich muß daher gegen den 15ten Paragraphen stimmen, weil er auf diesem Wege fortfährt, das politisch zu thun, was kirchlich schon gethan ist: absondern.

Reg.-Kommissar **Brüggemann**: Es ist mir zwar nicht völlig gelungen, die Ansicht des geehrten Redners, der so eben die Tribüne verlassen hat,

aufzufassen; wenn ich mich jedoch nicht irre, so hat er eine Inkonsequenz darin finden wollen, daß der christliche Staat die religiösen Verhältnisse der Juden ordne und durch die Feststellung ihrer äußeren Verhältnisse ihnen zugleich die Möglichkeit gewähre, sich weiter zu entwickeln, während nach dem Ausspruche des Stifters des Christenthums dieses Volk in seiner Zerstreuung dem Zahne der Zeit überlassen werden solle. Eine solche Ansicht würde aber sowohl dem Rechtsbegriffe des Staates, als dem von mir gestern entwickelten christlichen Prinzip widersprechen. Das Rechts-Prinzip gewährt auch anderer als christlicher religiöser Ueberzeugung Schutz, indem es die Gewissensfreiheit sicherstellt, das christliche Prinzip verlangt Duldung. Der christliche Staat glaubt nicht durch Verletzung des Rechts und der Liebe der Vorsehung in der Ausführung ihrer Beschlüsse zu Hülfe kommen zu müssen; wenn er seine Pflicht erfüllt hat, überläßt er jener höheren Hand, welche über den Schicksalen der Menschen waltet, in welcher Weise sie ihre Rathschlüsse zur endlichen Erfüllung bringen will. (Von einigen Seiten Bravoruf.)

Abg. von Auerswald: Ich glaube nicht, daß unser Staat auf thönernen Füßen steht; ich glaube mich daher gegen jede Maßregel erklären zu müssen, welche aus einer so wahrhaft unchristlichen Besorgniß fließt, und schließe ich mich entschieden dem Abtheilungs-Gutachten an.

Abg. Krüger: Weil ich der vollständigen Emancipation der Juden hold bin, kann ich nicht zugeben, daß wieder eine Absonderung eintrete; ich kann es in Betreff des §. 15. um so weniger, als verschiedene Gründe dagegen sprechen, und stimme daher vollkommen mit dem Antrage der Abth. überein.

Abg. Möwes: Schon bei Gelegenheit der Besprechung des Gesetz-Entwurfes im Allgemeinen habe ich mich gegen das Absonderungs-Prinzip ausgelassen, das in diesem §. 15 hauptsächlich hervortritt. Es ist mir unerklärlich, wie man in unserer Zeit auf solche Prinzipien geräth, während unsere Gesetzgebung es sich schon längst zur Aufgabe gemacht hat, alle Verschiedenheiten zu beseitigen und zu verschmelzen, die zwischen Juden und Christen in bürgerlicher Beziehung bestehen. (Ruf zur Abstimmung.)

Abg. Grabow: Ich will mich dem Abschluß der Diskussion nicht entgegensetzen, weil die Rechts-, Nützlichkeits- und inneren Nothwendigkeitsgründe von dem geehrten Redner vor mir so vollständig auseinandergesetzt sind, daß ich glaube, der Paragraph wird einstimmig verworfen werden.

Marschall: Die Abtheilung hat vorgeschlagen, den §. 15 wegfallen zu lassen. Ich bitte diejenigen, welche dem Antrage beistimmen, aufzustehen.

(Der Antrag wird fast einstimmig angenommen.)

Referent Sperling: Ich werde mir erlauben, die §§. 16 bis 22 vorzulesen, weil sie im genauen Zusammenhange stehen Verliest: „§. 16. Die auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben der Vereinbarung jeder einzelnen Judenschaft, resp. deren Vorstehern und Repräsentanten überlassen. Die Regierung hat von diesen Einrichtungen nur in soweit Kenntniß zu nehmen und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert. §. 17. Dem Statute einer jeden Judenschaft bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, ob Kultusbeamte angestellt und wie dieselben gewählt werden sollen. Bis dahin behält es wegen dieser Wahlen bei demjenigen, was in den einzelnen Judenschaften herkömmlich ist, und in Ermangelung eines festen Herkommens bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Wahl von Gesellschaftsbeamten sein Bewenden. Die gewählten Kultusbeamten dürfen in ihr Amt nicht eher eingewiesen werden, bis die Regierung erklärt hat, daß gegen ihre Annahme nichts zu erinnern ist. Die Regierung hat bei dieser Erklärung außer den Förmlichkeiten der Wahl nur darauf Rücksicht zu nehmen, daß die gewählten Kultus-Beamten unbescholtene Männer sind. §. 18. Entstehen innerhalb einer Judenschaft Streitigkeiten über die inneren Kultus-Einrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, so sind die Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, auf den Antrag der Interessenten eine Begutachtung der obwaltenden Differenzen durch eine zu diesem Zweck einzusetzende Kommission eintreteten zu lassen. Kann durch den Ausspruch der Kommission der Konflikt nicht ausgeglichen werden, so haben die Minister unter Benutzung des von der Kommission abgegebenen Gutachtens darüber Anordnung zu treffen, ob und mit welcher Maßgabe die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist; zugleich haben dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges zu bestimmen, welcher Theil im Besitz der vorhandenen Kultus-Einrichtungen verbleibt. §. 19. Diese Kommission soll, so oft das Bedürfniß es erfordert, unter der Aufsicht eines Regierungs-Abgeordneten in Berlin zusammentreten und aus neun Kultusbeamten oder anderen Männern jüdischen Glaubens bestehen, die das Vertrauen der Judenschaft, welcher sie angehören, besitzen.
§. 20. Die Mitglieder der Kommission mit einer angemessenen Zahl von Stellvertretern werden von den Ministern der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern auf den Vorschlag der Ober-Präsidenten, welche dabei die Anträge der Judenschaften ihres Verwaltungsbezirks besonders zu berücksichtigen haben, auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. §. 21. Die durch den Zusammentritt der Kommission erwachsenden Kosten werden von den sämmtlichen Judenschaftes des Staats nach Verhältniß des Kosten-Betrages ihrer gesammten Bedürfnisse (§. 23.) aufgebracht. §. 22. Die Kommission beschließt über die ihr zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände nach absoluter Stimmenmehrheit und hat die zu erstattenden Gutachten unter Beifügung von Gründen vollständig auszuarbeiten." Gutachten: „Der Abschnitt, welcher über das Kultuswesen handelt (§§. 16—22), fällt in keine der Kategorieen von Gesetzen, zu deren Berathung die Stände verfassungsmäßig berufen sind. Deshalb glaubte die Abtheilung auch, in Beziehung auf denselben zunächst die Frage anregen zu müssen, ob er der Berathung des Vereinigten Landtages unterliegen dürfe? Für den Fall, daß diese Frage in pleno bejaht werden sollte, was die Abtheilung um deswegen anzunehmen geneigt war, weil es sich um eine Königliche Proposition handelt, war zu §§. 16 und 17 nichts zu erinnern"

Marschall: Findet sich gegen die ausgesprochene Meinung der Abtheilung etwas zu erinnern? (Es wird keine Bemerkung dagegen gemacht.) Hier ist der §. 16. übergangen worden. Ich muß fragen, ob das Amendement, daß der §. 16 wegfalle, Unterstützung findet? (Es erhebt sich Niemand dafür.) Das Amendement ist nicht unterstützt, und es kann also keine Diskussion darüber stattfinden. (Viele Stimmen: Ja!) Es fragt sich, ob gegen §. 17. etwas zu bemerken ist?

Abg. Hansemann: In Beziehung auf §. 17. versteht es sich doch von selbst, daß, wo das Wort „Judenschaft vorkommt, dafür „Synagogen-Gemeinde" gesetzt werde? (Viele Stimmen: Ja wohl!)

Marschall: Wenn weiter nichts bemerkt wird, so ist der §. 17. als angenommen zu betrachten.

Referent (verliest Seite 12 und 13 des Gutachtens zu §. 18): „§. 18. „Die Abtheilung ist mit dem in der Denkschrift pag. 24 ausgesprochenen, von der Staats-Regierung bisher befolgten Grundsatze, daß eine Einmischung der Staatsbehörden in die Differenzen, welchen unter den Juden über ihren Kultus entstehen, nicht statthaft und es ihre eigene Sache sei, sich darüber zu einigen, was dem Geiste ihrer Religionssatzungen angemessen ist oder nicht, ganz einverstanden, da solcher die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Juden garantirt. „Eben so kann dieselbe es nur gutheißen, daß da wo die vorbemerkte Einigung unter den Juden nicht stattfindet und es sich um die Bildung neuer Kultus-Einrichtungen in besonderen Synagogen handelt, den Dissentirenden, weil über Glaubens-Angelegenheiten die Meinung der Majorität nicht entscheidend sein kann, um Gewissenszwang zu vermeiden, eine Absonderung und Vereinigung zu einer eigenen Kultus-Verbindung zu gestatten sei. pag. 25 und 26 ibid. „Diesen Grundsätzen ist aber der Inhalt des vorliegenden Paragraphen insofern nicht ganz entsprechend, als nach demselben in dem Falle ausbleibender gütlicher Vereinigung den Ministern die Entscheidung zustehen soll, ob die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes rc. zu gestatten sei. Die Maßgaben festzustellen, unter denen diese Absonderung geschehen kann, ohne daß das Bestehen der bisherigen Synagoge gefährdet wird, mag immerhin und muß der Staats-Behörde im Interesse der letzteren vorbehalten werden. Die Absonderung selbst aber darf deshalb nicht in Frage kommen, daher die Abtheilung dahin sentirte, in der achten Zeile die beiden Wörter „ob und" zu streichen."

Reg.-Kommissar Brüggemann: Es wird gegen die Auslassung dieser Worte um so weniger etwas zu erinnern sein, als es die Absicht des Gouvernements nicht gewesen ist, in Frage zu stellen, ob eine Absonderung des Gottesdienstes stattfinden solle oder nicht, vielmehr sollte sich die Disjunction darauf beziehen, ob die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten sei. Der Ausdruck wird jedenfalls schärfer, wenn die Worte „ob und" wegfallen.

Marschall: Es fragt sich, ob von der Versammlung gegen die Weglassung dieser Worte etwas einzuwenden ist? (Dies geschieht nicht.) Die Worte werden also wegfallen.

Referent liest das Abtheilungs-Gutachten zu §. 18 weiter: Richtig ist ferner in der Denkschrift S. 27 ausgeführt, daß das Vermögen der bestehenden juristischen Person angehöre und derselben auch bei einer erfolgenden Abtrennung verbleiben müsse. Dies ist aber in dem vorliegenden Paragraphen nicht ausgesprochen, und würde derselbe demgemäß noch dahin zu ergänzen sein; daß hinter den Worten „vorhandenen Kultus-Einrichtungen" noch eingeschaltet werden die Worte „und des Vermögens der Synagogen-Gemeinde."

Reg.-Kommissar Brüggemann: Es wird in dem Abtheilungs-Gutachten dem Gesetz-Entwurf vorgeworfen, er habe nicht ausgesprochen, daß das vorhandene Vermögen den bestehenden juristischen Personen angehöre und auch bei erfolgender Abtrennung verbleiben müsse. Ich erlaube mir jedoch zu wiederholen, was ich bereits bei den Berathungen der Abtheilung angeführt habe, daß nur aus Versehen in der letzten Zeile des §. 18 die Worte: „der vorhandenen Kultus-Einrichtungen", statt der Worte: „das Vermögen des Synagogen-Vereins" stehen geblieben sind; man konnte sich aus den Motiven zu dem Gesetz-Entwurf überzeugen, daß von dem Vermögen des Synagogen-Vereins die Rede sein solle, und ich habe ausdrücklich gebeten, man möge den Paragraphen so lesen, als wenn diese Worte darin ständen.

Referent: Ich möchte doch dafür sein, daß die Worte: „Kultus-Einrichtungen" nicht weggelassen werden, sondern stehen bleiben, da sie etwas bezeichen, was die Worte: „und des Vermögens der Synagogen-Gemeinde" nicht so bestimmt ausdrücken.

Marschall: Es ist von dem Herrn Reg.-Kommisiar gegen die Einschaltung der Worte: „und des Vermögens der Synagogen-Gemeinde" nichts erinnert worden. Insofern auch von der Versammlung nichts einzuwenden ist, würde diese Einschaltung angenommen sein.

Abg. Hansemann: Es ist in diesem Paragraphen bestimmt, daß eine von dem Ministerium zu ernennende Kommission gebildet wird. Gegen den Grundsatz habe ich nichts einzuwenden, ich wünsche aber, daß hinzugesetzt werde, daß in dieser Kommission auch die verschiedenen Meinungen der Dissentirenden vertreten sein müssen.

Marschall: Es fragt sich, ob das von dem Herrn Abgeordneten Hansemann gemachte Amendement Unterstützung findet, welches dahin geht: in in den einzusetzenden Kommissionen die dissentirenden Meinungen vertreten zu sehen. (Niemand erhebt sich.) (Mehrere Stimmen: Der Sinn des Amendements ist nicht verstanden.) (Andere Stimmen: Er ist hinlänglich verstanden.) Es soll noch einmal vorgetragen werden.

Abg. Hansemann: Das Bedenken meinerseits besteht darin, daß es sich von dem Falle handelt, wenn in Beziehung auf den Kultus in einer Gemeinde Differenzen entstehen. Es kommt dann darauf an, daß eine Entscheidung über den Streit zwischen den verschiedenen Mitgliedern der Gemeinde erfolge, mit anderen Worten, daß die dissentirenden Juden-Gemeinden, welche entstehen, vertreten werden; und da scheint es mir nöthig, daß in einem solchen Falle die verschiedenen Ansichten und Interessen in der einzusetzenden Kommission vertreten sein müssen. Das ist mein Bedenken und nicht, wie der Herr Kommissarius angeführt hat, daß auf jede Meinungs-Nüance Rücksicht genommen werden solle.

Reg.-Kommissar Brüggemann: Jetzt hat allerdings der Vorschlag einen andern Sinn, indem die Absicht zu sein scheint, daß die Kommission jedesmal dann erst gewählt werden soll, wenn Differenzen eintreten. Nach dem Entwurf soll sie aber auf sechs Jahre gewählt werden, mithin ein permanentes Organ bilden, um die Regierung bei ihren Entscheidungen zu unterstützen.

Marschall: Ich muß nochmals auf die Frage zurückkommen, ob der Vorschlag die nöthige Unterstützung findet. (Geschicht hinreichend.)

Abg. Graf v. Schwerin: Dies veranlaßt mich zu dem Wunsche, daß der §. 18 beibehalten, dagegen die §§. 19 und 20 gestrichen werden möchten.

Marschall: Das gestellte Amendement hat Bezug auf die Fassung des §. 18, wird also, wenn es Unterstützung findet, berathen werden. Ich frage daher bei der hohen Versammlung an, ob der Vorschlag, die §§. 19 und 20 zu streichen, unterstützt wird? (Geschieht hinreichend.)

Referent: Ich erlaube mir den geehrten Herrn, welcher den Antrag gestellt hat, aufmerksam zu machen auf die Beilagen und namentlich auf die Gutachten der Mitglieder der hiesigen Juden-Gemeinde, welche darin enthalten sind. In solchen ist der Wunsch ausdrücklich ausgesprochen, daß eine Kommission ins Leben trete, die nicht permanent ist.

Marschall: Der Vorschlag geht zunächst dahin: die §§. 19 und 20 wegfallen zu lassen, und ich frage, ob dies stattfinden soll? Diejenigen, die dafür stimmen, bitte ich, aufzustehen. (Es ist keine Majorität vorhanden.) Es wird sich nun um die Modifikation handeln, ob hinzuzufügen sei, daß die dissentirenden Meinungen in der Kommission vertreten werden sollen. Der Herr Antragsteller nimmt sein Amendement zurück. Es fragt sich also, ob die Versammlung darüber hinweggehen will?

Abg. Stöpel: Ich finde, daß ein jedes Mißverständniß verschwinden würde, wenn eine Aenderung in der Redaction eintritt. In dem §. 18 heißt es: „Durch eine zu diesem Zweck einzusetzende Kommission"; wenn nun dagegen gesagt wird: „Durch die zu diesem Zweck bestehende Kommission §§. 19 und 20", so würde kein Zweifel obwalten können, welche Kommission gemeint ist.

Marschall: Wird diesem Amendement beigetreten. (Es geschieht nicht.) Verlangt noch Jemand das Wort? — Da es nicht geschieht, so werde ich es zur Abstimmung bringen. Es geht dahin, am Ende des §. 18 statt der Worte „mit Ausschluß des Rechtsweges" zu sagen: „einstweilig und mit Vorbehalt des Rechtsweges". Diejenigen, welche dafür sind, bitte ich aufzustehen. (Es hat keine Majorität erhalten.) Die §§. 19 und 20 sind bereits angenommen. Es fragt sich nun, ob etwas zu den §§. 21 und 22 zu bemerken ist. — Es scheint nicht der Fall zu sein, daher sind sie angenommen.

Referent Sperling: §. 23 des Gesetz-Entwurfes lautet: §. 23. „Die Kosten des Kultus und der übrigen, die Judenschaft betreffenden Bedürfnisse, zu welchen auch die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnißplätze gehört, werden nach den durch das Statut einer jeden Judenschaft näher zu bestimmenden Grundsätzen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt und, nachdem die Heberollen von der Regierung für vollstreckbar erklärt worden sind, im Verwaltungswege eingezogen. Der Rechtsweg ist wegen solcher Abgaben und Leistungen nur insoweit zulässig, als Jemand aus besonderen Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet. Ob und inwieweit einzelne, zerstreut und von dem Mittelpunkte der Judenschaft entfernt wohnende Juden zu den von der Judenschaft aufzubringenden Kosten, insbesondere zu den Kultus-Bedürfnissen, beizutragen haben, ist von den Regieruugen nach Maßgabe der Vortheile festzusetzen, welche jenen Juden durch die Verbindung mit der Judenschaft zu Theil werden. Von neu anziehenden Juden darf ein sogenanntes Eintrittsgeld von der Judenschaft auch an denjenigen Orten, wo solches bisher üblich gewesen, künftig nicht mehr gefordert werden." Von Seiten der Abtheilung ist nichts zu erinnern gewesen.

Marschall: Es fragt sich, ob von der hohen Versammlung etwas dagegen zu bemerken ist?

Abg. Lucanus: Ich halte es für sehr bedenklich, den Schlußsatz des §. anzunehmen. Ich kenne mehrere Judenschaften, welche bedeutende Stiftungen und großes Vermögen haben, und diese Juden, welche den Vortheil genießen, würden von den anderen überschwemmt werden, wenn sie Fremden, ohne von denselben Eintrittsgeld zu empfangen, ihr Vermögen mit preisgeben sollen. Ich glaube, daß in demselben Maße, wie das Eintrittsgeld in mehreren Städten für die Aufnahme zum Bürger bezahlt wird, es auch für die Juden festgestellt werden müsse.

Marschall: Das Amendement geht dahin, den letzten Satz des §. 23 zu streichen, und es fragt sich, ob es Unterstützung findet? Es ist nicht unterstützt.

Referent Sperling: Der §. 24. des Gesetz-Entwurfs lautet: §. 24. „Ueber die der besonderen Armen- und Krankenpflege jüdischer Glaubensgenossen gewidmeten Fonds und Anstalten steht dem Vorstande der Judenschaft, sofern ihm nicht die Verwaltung bereits stiftungsmäßig übertragen ist, die Aufsicht zu, vorbehaltlich jedoch des Ober-Aufsichtsrechts der Regierungen." Hierbei ist ebenfalls nichts zu erinnern gewesen.

Marschall: Findet Jemand gegen diesen Paragraphen etwas zu erinnern? Da es nicht geschehen ist, so ist er als angenommen zu betrachten.

Referent Sperling (trägt vom §. 25 bis 27 des Gesetz-Entwurfs vor): §. 25. In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der jüdischen Glaubensgenossen den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnorts an. § 26. Die jüdischen Glaubensgenossen sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privat-Lehranstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten. §. 27. Befinden sich an einem Orte mehrere christliche Elementarschulen, so bleibt den Regierungen überlassen, die jüdischen Einwohner nöthigenfalls nach Maßgabe der Ortsverhältnisse entweder einer von diesen Schulen ausschließlich zuzuweisen oder unter dieselben nach einer bestimmten Bezirks-Abgränzung zu vertheilen. Im Gutachten heißt es S. 13: „In Beziehung auf den nächsten Abschnitt machte ein Mitglied darauf aufmerksam, daß das Gouvernement hinsichtlich des Unterrichtswesens der Juden in neuerer Zeit offenbar eine andere Ansicht gewonnen habe, als ihm solche früher eigen gewesen. Dies sei schon aus einer Zusammenhaltung der in dem zweiten Hefte der Beilagen zur Denkschrift S. 60 und 66 enthaltenen Ministerial-Reskripte zu entnehmen. Während in dem ersteren Reskripte die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Unterricht auch für die Juden als maßgebend erklärt und die Behörden zu deren Beobachtung und Ausführung angewiesen seien, gehe die Tendenz des letzteren Reskriptes dahin, Glaubensschulen ins Leben zu rufen und die jüdischen Kinder aus den Schulen, welche von Kindern christlicher Aeltern besucht werden, zu verbannen. Der Geist dieses Reskriptes finde sich in dem Gesetz Entwurfe und dessen Motiven wieder. Es sei in den letzteren, namentlich S. 30. der Denkschrift, die Zuweisung der jüdischen Kinder zur christlichen Schule nur als Ausweg bezeichnet und die Errichtung eigener Schul-Anstalten für die jüdischen Kinder geradehin für zweckmäßig erklärt. Diese Bemerkungen riefen gegen das Gouvernement lebhafte Reclamationen hervor. Die Abth. bekannte sich zu einem entgegengesetzten Prinzipe, weil die Trennung der jüdischen von der christlichen Schuljugend ebenfalls zu einer schärferen Absonderung der Juden von den Christen überhaupt führen würde und die Erfahrung eine solche Trennung nicht gebiete, vielmehr lehre, daß die Theilnahme der jüdischen Kinder an dem Unterrichte der christlichen diesen nirgends geschadet, auf jene dagegen nur vortheilhaft eingewirkt habe. Wenn daher auch die §§. 25 und 26 als den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, zu keiner Erinnerung Veranlassung gaben, so fand doch die Bestimmung des §. 27 keinen Anklang, indem dagegen Folgendes hervorgehoben wurde:"

Marschall: Ich frage, ob gegen den §. 25 und 26 etwas zu bemerken ist?

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Nach dem eben verlesenen Gutachten hat ein Mitglied der Abth. darauf aufmerksam gemacht, daß das Gouvernement in neuerer Zeit offenbar hinsichtlich des Unterrichtswesens der Juden eine andere Ansicht gewonnen habe, als ihm früher eigen gewesen sei. Ich würde auf diese Ansicht eines einzelnen Mitgliedes der Abth. nicht zurückkommen, wenn nicht Folgerungen daraus abgeleitet würden, und weiter der Vorwurf gegen das Gouvernement dadurch begründet werden sollte, als gehe dessen Tendenz dahin, besondere jüdische Glaubensschulen ins Leben zu rufen und die jüdischen Kinder aus den Schulen, welche von Kindern christlicher Aeltern besucht werden, zu verbannen, eine Tendenz der Absonderung, die sich überhaupt in dem Gesetz-Entwurf und den Motiven wiederfinde.

Referent Sperling: Es hat der Ministerial-Kommissar, welcher eben das Wort hatte, in der Abtheilung erklärt, daß fortan niemals der Fall vorkommen soll, daß bei einer katholischen Schule ein evangelischer Lehrer und umgekehrt angestellt werden soll. Diese Richtung des Königl. Ministeriums beklage ich auf's lebhafteste, denn die Stärke des Staates beruht auf der innigsten Verbindung seiner Mitglieder, und nirgends wird das Band zwischen ihnen inniger geknüpft, als in der Schule. Stimme ich nun auch von Herzen für die Parität der Konfessionen, so finde ich doch andererseits wahre Parität nur darin, daß die Schulen so eingerichtet werden, daß jeder Lehrer, ohne Unterschied seiner Religion, nach Maßgabe seiner wissenschaftlichen Bildung an derselben Anstellung finde, ein jeder Schüler, ohne Unterschied der Konfession, darin seinen wissenschaftlichen Unterricht erhalten kann und nur in Beziehung auf die Religion das besondere Bedürfniß jedes Einzelnen berücksichtigt wird. In diesem Sinne will ich Parität gelten lassen, und so wird sie gewiß auch von Anderen gebilligt werden. Werden dagegen für die einzelnen Konfessionen besondere Schulen eingerichtet, so wird jene innige Vereinigung der Staatsbürger nicht nur gehindert, sondern auch eine Sonderung derselben geradezu herbeigeführt, und diese liegt nicht im Interesse des Staates. Sie ist ihm nachtheilig und kann ihm, wie die Geschichte lehrt, sogar gefährlich werden, weil sie auf dem Gebiete der Religion stattfindet. Hiernach bitte ich das Gutachten der Abtheilung zu beurtheilen. (Bravo!)

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich bitte nur Weniges bemerken zu dürfen. Ich habe in der Abtheilung nicht ausgesprochen, was künftig geschehen solle, sondern nur den bestehenden Grundsatz ausgesprochen, wonach alle Elementar-Schalen einen christlichen konfessionellen Charakter haben und Simultan-Schulen nur in Fällen der Noth gestattet sein sollen. Ich füge nur noch in Bezug auf die jüdischen Schulen hinzu, daß den Juden ja, wie man auch über den konfessionellen Charakter der öffentlichen Schulen denken möge, dieselben Rechte wie den Christen gewährt werden sollen und es doch sicherlich den Evangelischen, wie den Katholiken, gestattet ist besondere öffentliche Konfessions-Schulen zu errichten.

Referent Sperling: Der geehrte Herr irrt von dem Gegenstande ab. Wenn er glaubt, daß ich in Beziehung auf ihn nicht die Wahrheit gesagt habe, so berufe ich mich auf ein geehrtes Mitglied der Rhein-Provinz, welches ein Beispiel von einer Schule anführte, an der ein Lehrer anderer Konfession angestellt ist, und durch seine Bemerkung den Herrn Ministerial-Kommissar gerade zu jener Erklärung veranlaßte.

Regierungs-Komissar Brüggemann: Ich bemerke, daß es sich hier nur um Elementarschulen, nicht um Gymnasien handelt.

Eine Stimme (vom Platze): Auf meine Bemerkung, daß an dem Gymnasium in Koblenz ein Lehrer anderer Konfession angestellt sei, hat der Herr Regierungs-Kommissar erklärt, daß dies fortan nicht geschehen werde.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich wiederhole, daß hier von den Elementarschulen die Rede ist, nicht aber von den Gymnasien. Das Faktum ist übrigens richtig; ich habe dem Abgeordneten, der Stadt Koblenz, als meine Behauptung, daß alle Gymnasien einen bestimmten konfessionellen Charakter hätten, ihn zu der Frage veranlaßte, wie es denn gekommen sei, gesagt, daß an dem Gymnasium zu Koblenz ein evangelischer Lehrer angestellt sei, daß ich ihm die Versicherung ertheilen könne, es werde bei eintretender Erledigung der Stelle, dem stiftungsmäßigen Charakter des Gymnasiums gemäß, ein katholischer Lehrer angestellt werden.

Abg. Naumann: Die Grundsätze, welche die Abtheilung durch den Referenten entwickelt hat, muß ich überall theilen. Ich erkenne es wohl an, daß es nicht die Absicht ist, die Juden in eine andere Lage als die Christen in Beziehung auf ihre konfessionellen Bedürfnisse zu bringen. Ich behaupte aber, daß der Gesetz-Entwurf in seinen Bestimmungen, die hier von der Abtheilung angegriffen werden, doch von dem Grundsatze abweicht, der in Beziehung auf die christlichen Schulen gegenwärtig gilt. Allerdings ist es den christlichen Kirchen-Gemeinden gestattet, besondere konfessionelle Schulen zu errichten; die Gesetze verpflichten aber die Schulverbände nicht, zu den Kosten für diese speziell-konfessionellen Schulen beizutragen. Es kann allerdings eine katholische oder evangelische Gemeinde besondere Schulen errichten, es folgt aber daraus nicht, daß die allgemeinen Schulverbände zu den Kosten beitragen. Die Bestimmungen, wie sie der Gesetz-Entwurf enthält, sind aber anders Hiernach soll die Staats-Regierung die Orts-Schulbehörden unter gewissen Bedingungen verpflichten können, für ein konfessionelles Bedürfniß der Juden durch Gewährung von Geldmitteln zu sorgen. Gegen diesen

Grundsatz, glaube ich, muß man sich aussprechen. Man kann den Konfessionen gestatten, besondere Schulen zu errichten; man kann aber nicht gestatten, daß die Juden besondere Schulen errichten, die aus dem Charakter der öffentlichen allgemeinen Schulen, aus dem Schulverbande heraustreten und dennoch zu den Kosten eine Beihülfe aus dem Fonds des allgemeinen Schulverbandes erhalten.

Geh. Regierungs-Rath Brüggemann: Es ist übersehen worden, daß es im §. 33 b. ausdrücklich heißt: „Wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist." Wo dies nicht der Fall ist, legt auch der Gesetz-Entwurf der bürgerlichen Gemeinde diese Last nicht auf.

Abg. Naumann: Ich bemerke, daß ich dies gerade im Auge gehabt habe, nämlich die Schulverbände, in welchen die Kosten aus allgemeinen Kommunal-Mitteln aufgebracht werden. In solchen Schulverbänden ist es bisher nicht üblich gewesen (wenigstens meines Wissens nicht), für eine bestimmte Konfessionsschule eine Beihülfe bewilligen zu müssen.

Abg. Frhr von Vincke: Ich möchte im Einklange mit dem, was die hohe Versammlung vor kurzem beschlossen hat, bei einem Antrage, welcher auf die Anstellung katholischer Lehrer in den Kadettenhäusern hinauslief, das allgemeine Prinzip zur Anerkennung gebracht wissen, daß eine Trennung nach Konfessionen in Bezug auf den rein wissenschaftlichen Unterricht durchaus unstatthaft ist. Der Religions-Unterricht muß natürlich besonders ertheilt werden, für katholische Kinder von katholischen Geistlichen, für evangelische Kinder von evangelischen Geistlichen und für die jüdischen von jüdischen Geistlichen. Aber daß in anderen Unterrichtsfächern eine Scheidung nach Konfessionen stattfinden soll, ist, glaube ich, nicht die Meinung der hohen Versammlung gewesen, und es würde nur dazu führen, Mißtrauen unter die Konfessionen zu säen. Ich kann mich nicht dafür aussprechen, daß die konfessionellen Schulen Regel und die Simultan-Schulen Ausnahme sein sollen. Ich bin vielmehr der Meinung, daß die Simultan-Schulen Regeln und die konfessionellen Schulen Ausnahmen sein müssen. Wenn ferner hier gesagt ist in Bezug auf einen folgenden Paragraphen, daß, wenn eine Kommune, eine politische Gemeinde, ihre Schule zu unterhalten verpflichtet ist, für den Fall einer konfessionellen Sonderung sie dann auch verpflichtet wäre, diese konfessionelle Schule aus Kommunalmitteln zu unterhalten, so glaube ich dem aus Rechts- und Billigkeitsgründen widersprechen zu müssen. Die Kommune hat die Verpflichtung, Kommunalschulen zu unterhalten, nicht aber konfessionelle. Aus diesen Gründen muß ich mich gegen das erklären, was von der Ministerbank bemerkt ist. (Eine Stimme bittet ums Wort.)

Marschall: Bei dieser allgemeinen Besprechung sind wir schon auf §. 30 gekommen. Zuvörderst handelt es sich um §§. 25 und 26, gegen welche nichts erinnert ist, und es würde im Vortrage auf §. 27 überzugehen sein.

Abg. v. Fock: Der ganze Abschnitt über das Schulwesen scheint mir im engen Zusammenhange zu stehen mit den beiden früheren Abschnitten, welche auf Sonderung der jüdischen Gemeinden hinzielen. Mein Wunsch ist, daß dieser Paragraph ganz wegfalle. Sollte er zur Ausführung kommen, so würden die §§. 25 und 26 müßig dastehen, denn die sprechen nur Grundsätze aus, welche für alle übrigen Einwohner des Staates bereits gelten. Wenn der Wegfall dieses Paragraphen nicht jetzt schon beschlossen werden sollte, so würde ich beantragen, daß die Bestimmung vorbehalten bliebe, diese Paragraphen bis §. 33 zu streichen, da gerade die Bestimmungen, welche für die Christen gelten, auch für die Juden vollkommen ausreichend sind. Die Christen können ihren Kindern Privat-Unterricht ertheilen lassen, sie können besondere Schulen errichten. Ich sehe also nicht ein, warum wir diese Bestimmung bestehen lassen sollen, wenn wir den Grundsatz der Trennung fallen lassen müssen.

Marschall: Der Antrag geht dahin, die Paragraphen bis zu 33 wegfallen zu lassen?

Abg. v. Fock: Mein Antrag geht jetzt nur auf §§. 25 und 26.

Marschall: Er ist aber bis auf §. 33 ausgedehnt. Ich muß bemerken, daß die Diskussion bis zu §. 33 nur eine eventuelle sein würde. Dann werde ich fragen, ob der Antrag, die Paragraphen, wie sie auch abgeändert sein mögen, wegfallen zu lassen, Unterstützung findet, und ob der Wegfall beschlossen werden soll? Also eventuell und mit Vorbehalt des Antrages, der gemacht worden ist, die Paragraphen bis zu 33 wegfallen zu lassen, war gegen §§. 25 und 26 nichts zu erinnern, und wir kommen daher auf §. 27.

Referent Sperling (liest vor): Wo eine Schule nach §§. 29, 32 Tit. 11 Th. II. Allg. Landrecht durch Beiträge der Hausväter unterhalten wird, können diese Beiträge auch von jüdischen Hausvätern erhoben werden, und wo die Schule aus Kommunalfonds sustentirt wird, ist es um so mehr recht und billig, daß die jüdischen Orts-Einwohner an der Schule gleichen Theil haben wie die Christen, weil sie gleich diesen zu den Kommunalfonds beisteuern. Tritt der Fall ein, daß die an einem Orte bestehenden Schulen dem Bedürfnisse nicht entsprechen, so ist es gesetzliche Pflicht der Kommune, für deren Erweiterung oder Errichtung neuer Schulen zu sorgen. Diese Last auf ihre jüdischen Mitglieder zu wälzen, ist rechtlich unzulässig. Eben so wenig läßt sich eine Beschränkung der jüdischen Einwohner in der Wahl unter mehreren Ortsschulen rechtfertigen, wenn sie zu allen beitragen, da der Grundsatz „gleiche Pflichten, gleiche Rechte" dadurch verletzt werden würde. Wenn es der Regierung freistehen sollte, die Kinder der Juden nach einer bestimmten Schule zu verweisen, so könnte daraus, man denke an große Städte, auch für die Aeltern wohl die Nothwendigkeit hervorgehen, ihre Wohnungen nach dem Bezirke der Schule zu verlegen und ein mittelalterliches Ghetto sein Dasein erhalten. Diese Betrachtungen führten zu dem einstimmigen Beschlusse, den Wegfall des in Rede stehenden Paragraphen zu beantragen. Nur insofern waren die Ansichten verschieden, als von den anwesenden zehn Mitgliedern fünf es einfach bei dessen Wegfall belassen wollten, weil dann, wenn mehrere Schulen an einem Orte bestehen, die Freiheit der Wahl unter denselben für die Juden sich wie bisher von selbst verstehen würde, die anderen fünf Mitglieder dagegen dies noch ausdrücklich ausgesprochen und der vorliegenden Disposition des Gesetzentwurfs folgende Bestimmung: „Befinden sich an einem Orte mehrere Elementarschulen, so stehen den jüdischen Einwohnern hinsichtlich der Wahl der Schulen dieselben Befugnisse zu, wie den christlichen Einwohnern des Orts" substituirt zu sehen wünschten.

Geh. Regierungs-Rath Brüggemann: Ich will mir nur die Bemerkung erlauben, daß ich in der Abth., als ich die Deutung vernahm, die man dem vorliegenden Paragraphen geben wollte, sogleich den Vorschlag machte, die Fassung dahin zu ändern: Es solle den jüdischen Aeltern eben so wie den christlichen die Wahl der Ortsschule unter mehreren vorhandenen freistehen, so lange nicht Uebelstände daraus hervorgingen, welche ein Einschreiten erforderlich machten. Es ist nämlich lediglich der Fall ins Auge gefaßt worden, wenn in einem Orte zwei oder mehrere öffentliche städtische Schulen und die Anzahl der jüdischen Kinder auf mehrere Schulen vertheilt sind, aber nicht in einer allein hinreichenden Raum findet, wird damit nicht wegen der gerade auf eine Schule gerichteten Wahl der jüdischen Aeltern bei dieser eine Erweiterung des Raumes oder eine Vermehrung der Klassen nothwendig werden während die anderen Schulen nach dem obwaltenden Gesammtbedürfnisse genügen können.

Referent: Ich weiß nicht genau mich zu erinnern, welcher Vorschlag gemacht ist, indeß ging er nur von dem Herrn Regierungs-Kommissar aus, und kein Mitglied der Abtheil. machte ihn zu dem seinigen, weil durch den Nachsatz, den er enthält, dasselbe ausgesprochen wäre, was in dem §. 27 steht.

Abg. v. Beckerath: Ich habe mit wenigen Worten sagen wollen, daß, wenn es sich bisher immer nur darum gehandelt hat, die Juden in bürgerlicher Beziehung zu beschränken, die vorliegende Bestimmung selbst ein Eingriff in die Rechte des Familienlebens sein würde, denn es ist ein heiliges Recht des Vaters, zu bestimmen, wer seine Kinder unterrichten soll.

Abg. v. Auerswald: Ich glaube, daß der Vorbehalt, der in dem von dem Herrn Kommissarius angeführten Abänderungs-Vorschlage enthalten ist, keinen anderen Zweck und Sinn haben kann, als die Schulen vor der Ueberfüllung zu hüten; dies scheint aber überflüssig, denn in den allgemeinen Bestimmungen, welche auch für die christlichen Kinder maßgebend sind, sind schon genügende Abwendungs-Maßregeln enthalten. Hat der Vorschlag aber einen anderen Sinn, und will er die konfessionellen Scheidungen bewahren, dann würde er schädlich sein und ich mich diesem Vorschlage entschieden widersetzen. (Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: Der einstimmige Vorschlag der Abth. geht dahin, diesen Paragraphen ganz wegfallen zu lassen. Ueber das, was an die Stelle desselben zu setzen wäre, hat sich die Abtheilung nicht vereinigen können. Bevor wir über diesen letzteren Punkt die Diskussion eröffnen, will ich an die hohe Versammlung die Frage stellen, ob der Paragraph wegfallen soll. (Majorität für die Verwerfung.) Die Majorität hat den Paragraphen verworfen. Nun fragt es sich, ob die Versammlung den fünf Mitgliedern der Abtheilung beitreten will, welche den Vorschlag gemacht haben, eine andere Bestimmung an die Stelle dieses ausfallenden Paragraphen zu setzen.

Referent Sperling: Dies scheint ganz überflüssig.

Referent (liest ad §. 28. des Gutachtens vor): „§. 28. In der Denkschrift ist S. 32. bemerkt worden, daß es im Interesse des Staates liege, daß seine Unterthanen ohne Ausnahme in der Religion, zu welcher sie sich bekennen, erzogen werden. Ist dies der Fall, so muß der Staat sich auch dessen vergewissern, daß solches geschieht, und Anstalten treffen, daß es geschehen kann. Zu Gunsten der Juden kann es nun nicht ausgelegt werden, wenn es, wie in den Worten „eine jede Judenschaft rc." beabsichtigt worden, lediglich ihnen anheimgegeben wird, wie sie ihren Kindern den Religions-Unterricht beibringen wollen. Den meisten Familien würde solches wegen Beschränktheit ihrer Verhältnisse bei dem besten Willen nicht möglich sein, wenn ihnen der Staat dabei nicht zu Hülfe käme. Deshalb entschied sich die Abtheilung einstimmig dahin, daß in Stelle des angedeuteten Passus, den eigenen Wünschen der Juden entsprechend, die Bestimmung zu treffen sei: „daß eine jede Synagogen-Gemeinde verbunden sein soll, wenigstens einen Religionslehrer anzustellen und zu besolden, welchem der Unterricht der Kinder in den jüdischen Religionswahrheiten zu übertragen ist", indem sie es dabei als sich von selbst verstehend ansah, daß, wenn an einem Orte mehrere Synagogen-Gemeinden bestehen sollten, denselben es unbenommen bleibe, sich in Beziehung auf einen gemeinschaftlichen Religionslehrer zu vereinigen."

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Blos weil es besondere Schwierigkeiten zu haben schien, für jede einzelne Synagoge die Verpflichtung zur Anstellung eines besonderen jüdischen Religionslehrers auszusprechen, glaubte man den Weg offen lassen zu müssen, daß auch auf andere Weise, z. B. durch die Aeltern selbst, für die Erheilung des Religions-Unterrichts gesorgt werden könne. Wenn aber die Versammlung es angemessen hält, daß jede Synagoge verpflichtet werde, einen eigenen Religions-Lehrer anzustellen, und wenn sie den einzelnen Vereinen die finanziellen Mittel zutraut, um die Kosten dieser Anstellung aufzubringen, so wird gegen eine solche Verpflichtung nichts zu erinnern sein, da dem Staate dasjenige Mittel, welches die Unterweisung in der Religion am besten sichert, auch das erwünschteste sein muß.

Abg. Graf v. Schwerin: Ich würde mich dem §. 26. widersetzen, insofern er wieder den Grundsatz aufstellt, den ich nicht anerkennen kann, daß dem Staate die Befugniß zustehe, darüber zu urtheilen, ob Jemand als Religions-Lehrer zuzulassen sei oder nicht, und in dieser Beziehung würde ich fur die Weglassung des letzten Satzes im §. 28. stimmen.

Marschall: Dieser Gegenstand wird noch besonders vorkommen, für jetzt ist zur Frage gestellt, ob vorgeschrieben werden soll, daß jede Synagogen-Gemeinde verbunden sei, wenigstens einen Religions-Lehrer anzustellen und zu besolden. Ich bitte diejenigen, welche sich für diese Bestimmung erklären wollen, aufzustehen. (Beinahe einstimmig angenommen.)

Referent (liest in dem Abtheiluugs-Gutachten weiter): „Legt aber der Staat den Synagogen-Gemeinden diese Verpflichtung auf, so meinten einige Mitglieder, müsse er auch dafür sorgen, daß dieselben solcher genügen können, daß es an qualifizirten Religions-Lehrern nicht fehle. Hierzu seien besondere Bildungs-Anstalten, gewissermaßen Seminarien, nothwendig. Wie der Staat Anstalten zur Heranbildung der Lehrer der christlichen Religion ins Leben rufe und unterhalte, so sei es auch seine Sache, zu Gunsten der Lehrer jüdischer Religion es zu thun, da die Juden zu seinen Bedürfnissen eben so beisteuern, wie die Christen, und im Wege der allgemeinen Besteuerung selbst zur Unterhaltung der Anstalten für die Lehrer der christlichen Religion beitragen. Dem wurde von den übrigen Mitgliedern widersprochen, indem einzelne derselben unter Hinweisung darauf, daß die jüdische Religion nur eine geduldete sei, schon die Verpflichtung des Staats, überhaupt sich darum zu kümmern, wie die Juden sich ihre Religions-Lehrer heranbilden,

(Fortsetzung in der zweiten Beilage.)

(Fortsetzung aus der ersten Beilage.)

Andere wenigstens die Obliegenheit desselben, die Kosten solcher Bildungs-Anstalten herzugeben, in Abrede stellten. Als es zur Abstimmung kam, erklärte sich daher die Abtheilung mit sechs Stimmen gegen vier zwar dafür, daß es überhaupt zweckmäßig und nothwendig sei, Anstalten zur Ausbildung jüdischer Religions-Lehrer einzurichten, in gleichem Stimmen-Verhältnisse aber dagegen: daß dies auf Kosten des Staates geschehe."

Marschall: Der Haupt-Vorschlag der Abtheilung geht dahin, daß Anstalten zur Ausbildung in der jüdischen Religion eingerichtet werden sollen, und dies bildet die allgemeine Frage. Ob diese Einrichtungen auf Kosten des Staats ausgeführt werden sollen, ist demnächst die zweite. Zunächst werde ich über die erste Frage abstimmen lassen und bitte diejenigen, welche dieselbe bejahen wollen, aufzustehen. (Dies geschieht.) Das Ergebniß der Abstimmung ist nicht mit Gewißheit zu übersehen, ich bitte daher die Herren Ordner, zu zählen. Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes: die Frage ist mit 213 gegen 177 Stimmen bejaht, und hiernach steht fest, daß Anstalten für die Ausbildung jüdischer Lehrer eingerichtet werden sollen. Nun ist noch die Frage, ob die Einrichtung auf Kosten des Staates stattfinden soll. Die Abtheilung hat sich dagegen erklärt. Die Bejahenden bitte ich, aufzustehen.

(Es erheben sich nur sehr wenig Mitglieder, und die Frage ist verneint.)

Referent (liest vor): „Eine Prüfung der jüdischen Religionslehrer in Betreff ihrer Rechtgläubigkeit und des Maßes der ihnen beiwohnenden Religionskenntnisse kann füglich nicht stattfinden, weil das Judenthum eine geistliche Autorität nicht anerkennt. Jedoch darf deshalb dem Staate es nicht gleichgültig sein, welche wissenschaftliche Bildung der Religionslehrer außerdem besitzt. Da von einem Manne, welcher einen gewissen Grad allgemeiner wissenschaftlicher Bildung sich angeeignet hat, mit Grund auch eine gesundere Auffassung der Religionswahrheiten zu erwarten ist, so schien es der Abtheilung zweckmäßig, von einem jüdischen Religionslehrer wenigstens die allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisse eines Elementarlehrers zu fordern und in dieser Beziehung ihn einer Staats-Prüfung zu unterwerfen. Sie wünscht demnach einstimmig, daß hierüber noch eine ausdrückliche Festsetzung erfolge, und würde ihrem Wunsche genügt werden, wenn in dem zweiten Abschnitte des vorliegenden Paragraphen hinter „zugelassen werden, welche" die Worte: „in einer mit ihnen anzustellenden Prüfung die allgemeinen wissenschaftlichen Kennntnisse eines christlichen Elementarlehrers nachgewiesen und" eingeschaltet würden, so daß dann dieser Abschnitt dahin lauten möchte: „„Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche in einer mit ihnen anzustellenden Prüfung die allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisse eines christlichen Elementarlehrers nachgewiesen und zur Ausübung eines Lehramtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.""

Marschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, so frage ich, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden soll?

(Wird von der Versammlung angenommen.)

Referent (liest vor): „Um den Lehrern jüdischer Religion keine Gelegenheit abzuschneiden, sich diese Kenntnisse anzueignen, schien es einigen Mitgliedern zweckmäßig, denselben auch die Aufnahme in die Seminarien des Staats für christliche Lehrer zu gestatten. Dies wollten andere Mitglieder bedenklich finden, weil der Unterricht in den Seminarien mit der Religion im innigsten Zusammenhange stehe und die ganze Erziehung der Zöglinge in den jetzigen Seminarien auf christlicher Lebensanschauung beruhe. Indeß blieben jene Mitglieder bei ihrer Ansicht, weil den geistlichen Zöglingen die Anwesenheit von Juden in den Seminarien so wenig gefährlich werden könne, als in Gymnasien oder anderen Schulen, die aufgeworfenen Bedenken also höchstens auf Seiten der Juden beständen und denselben dadurch begegnet werde, daß die Juden zum Eintritt in die Seminarien für Christen nicht gezwungen werden, ihnen solche nur, wenn sie es wünschen, gestattet werden solle. Mit 9 Stimmen gegen 6 entschied sich die Abtheilung für den Vorschlag, also dafür, daß den jüdischen Lehramts-Aspiranten die Aufnahme in die Seminarien für christliche Lehrer zu gewähren sei." Ich glaube, es ist eine Konsequenz des ersten Satzes, und wir haben ihn aufgestellt, damit die jüdischen Lehrer die Kenntnisse der christlichen Elementar-Lehrer sich aneignen.

Abg. v. Auerswald: Ich erkläre mich entschieden gegen den Vorschlag der Abtheilung, weil der Vergleich, der hier gemacht ist, auf die Seminarien, die keinesweges nur Unterrichts-Anstalten sind, nicht paßt. Zweitens und hauptsächlich aber aus dem Grunde, weil ich bereits gegen einen früheren Vorschlag, der eine direkte Einmischung in die Verhältnisse einer geduldeten Religions-Gesellschaft bezweckte, gestimmt habe, weil ich eine solche Einmischung im Interesse derselben nicht geeignet halte, und aus demselben Grunde glaube ich, daß auch hier keine Einmischung stattfinden dürfe.

Abg. Graf v. Schwerin: Ich habe geglaubt, daß es nicht nothwendig sein würde, noch etwas zu den Gründen der Abtheilung hinzuzufügen, da sich aber eine, namentlich für mich sehr gewichtige Stimme dagegen erhoben hat, so bitte ich, das Abtheilungs-Gutachten noch einmal vertheidigen zu dürfen; ich bin für dasselbe, indem ich für die Seminaristen eines christlichen Seminars, wenn Juden Theil nehmen an dem Unterricht, keinen Nachtheil sehen kann. Daß die Tendenz des Unterrichts nicht geändert werden soll, versteht sich von selbst. Wenn also die Juden keinen Anstoß daran nehmen, so ist auch nicht abzusehen, warum etwas von uns dagegen gethan werden soll.

Abg. Frhr. v. Vincke: Ich schließe mich dem an, und ich glaube, daß von dem Standpunkte des christlichen Staates aus, der uns von der Ministerbank proklamirt worden ist, es als eine gewisse Schwäche erscheinen würde, wenn man das Christenthum durch die Zulassung der Juden gefährdet halten wollte. Dagegen möchte ich doch das Gouvernement verwahren.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Es ist keinesweges das Christenthum durch die Aufnahme jüdischer Schulamts-Aspiranten in die christlichen Seminarien für gefährdet gehalten worden, sondern der Grund, weshalb die Aufnahme in die Seminarien bei der in einzelnen Fällen nachgelassenen Theilnahme an dem Unterricht versagt worden ist, liegt in der christlichen Lebens-Gemeinschaft, in welcher die Seminaristen verbunden sind, und nach welcher ihr ganzes Leben in den Seminarien geregelt ist; in diese Gemeinschaft jüdische Aspiranten aufzunehmen und dieselbe dadurch zu trüben oder von den jüdischen Aspiranten eine Theilnahme zu verlangen, schien nicht zulässig.

Abg. Frhr. v. Vincke: Ich muß mich vorerst aufs allerentschiedenste gegen die Voraussetzung verwahren, als ob es mir jemals in den Sinn hätte kommen können, den sogenannten christlichen Staat zu vertheidigen. Ich habe mich so vollständig dagegen ausgesprochen, daß das geehrte Mitglied dies wohl nicht voraussetzen konnte. Ich habe gesagt, daß ich nichts dagegen zu erinnern haben würde, die Juden in den Seminarien zuzulassen. Ich habe dabei so wenig, wie das Mitglied der Pommerschen Ritterschaft, an Proselytenmacherei gedacht, aber wohl daran, den Juden Gelegenheit zu geben, sich die Kenntniß der hohen Vorzüge des Christenthums zu erwerben. Wenn ich dem Mitgliede weiter folge, so sehe ich darin keine Einmischung in die Verhältnisse einer geduldeten Religion, wenn ich ihren Bekennern gestatte, freiwillig dem Unterricht in den Seminarien beizuwohnen. Es ist ja fakultativ und ganz in die Freiheit der Juden gestellt; von Zwang ist nicht die Rede. Gegenüber dem Königlichen Kommissar muß ich dann noch bemerken, daß ich nicht habe verstehen könnnen, was unter Gemeinschaft des christlichen Lebens gemeint ist. Dieser Ausdruck ist für mich eben so mystisch und unverständlich, als der Begriff des christlichen Staates. Wenn die Juden keinen Anstand finden, an christlichen Tischen zu essen, dann können sie auch vollständig in den Seminarien zugelassen werden.

Landtags-Kommissar: Nachdem der Kommissar des geistlichen Ministeriums erklärt hat, daß die Aufnahme der jüdischen Schul-Aspiranten in den Unterricht der christlichen Seminarien keinen Anstoß finde, sie seither zugelassen sei und ferner zugelassen werden würde, so scheint es mir doch kaum an der Zeit zu sein, daß sich die Versammlung noch länger mit der Frage beschäftige, ob dergleicheu Aspiranten auch in den Seminarien essen, trinken und schlafen sollen. Es ist dies eine Frage, die in den Haus-Ordnungen der Seminarien zu entscheiden sein wird, nicht aber in dem Gesetze über die Juden. Möge man über die Frage denken, wie man will, hierher scheint die Entscheidung nicht zu gehören.

Referent Sperling: Es handelt sich hier um Zugestehung der Rechte der Staatsbürger an die Juden so weit als irgend möglich. Von diesem Gesichtspunkte müssen wir ausgehen. Wenn von dem Königlichen Herrn Kommissar gesagt worden , es würde für die Judeu ausreichend sein, wenn sie nur am Unterricht theilnehmen, so kann ich dieser Ansicht nicht beistimmen. Ich glaube, daß das Gutachten der Abtheilung nicht geschwächt und aufrecht zu erhalten ist.

Abg. Graf v. Finkenstein: Ich muß mich im Namen der christlichen Religions-Freiheit, der geistigen Freiheit, gegen die Aussprüche der Abgeordneten von Westphalen und Pommern erklären. Den Juden soll alle Freiheit gestattet werden; aber offenbar wird dadurch die christliche Religions-Freiheit angetastet, wenn in die Häuser, welche dem christlichen Kultus in Leben und Lehre gewidmet sind, Leute aufgenommen werden, welche diesem Bekenntnisse feindlich entgegenstehen. (Ruf nach Abstimmung.)

Marschall: Die Frage ist zunächst, ob die Aufnahme jüdischer Lehramts-Aspiranten im Seminare für christliche Lehrer gestattet werden soll. Diejenigen, welche die Frage bejahen, bitte ich aufzustehen. Ich werde bitten, zu zählen. Die Frage ist mit 206 gegen 183 Stimmen bejaht worden.

Referent Sperling: „§. 29. Zu Unterhaltung von Ortsschulen haben die jüdischen Glaubensgenossen in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse mit den christlichen Gemeindegliedern den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen." Er blieb unangefochten.

Abg. v. Fock: Ich beantrage den Fortfall des §. 29 aus eben demselben Grunde, wie den der §§. 26 und 27, weil danach das Verfahren dasselbe sein soll, wie nach den bestehenden Gesetzen, weil es also dieses Paragraphen gar nicht bedarf.

Marschall: Wird dieser Antrag unterstützt? Abgesehen davon nämlich, daß über §§. 31—33 noch abgestimmt werden wird, soll dieser Paragraph wegfallen. (Der Antrag wird unterstützt.)

Referent: In Beziehung auf diesen Paragraphen erlaube ich mir die Bemerkung, der hoffentlich die ganze Abtheilung beistimmen wird, daß nämlich wir den Wegfall des Paragraphen nur deswegen nicht beantragt haben, weil darin enthaltene Bestimmung den Juden vortheilhaft werden könnte, indem in Beziehung auf sie etwas Anderes bisher beobachtet worden ist. Das ist der einzige Grund warum die Abtheilung sich für seine Beibehaltung entschieden hat.

Marschall: Ich frage nun: Soll §. 29 wegfallen? Diejenigen, welche für den Wegfall sind, bitte ich aufzustehen. (Es erhebt sich keine Majorität.

Referent: „§. 30. Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die jüdischen Glaubensgenossen der Regel nach nicht verlangen; doch ist den Juden gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarung unter sich mit Genehmigung der Schulbehörden Privat-Lehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. Ist in einem Orte oder Schulbezirke eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Ueberbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schulinteresse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der jüdischen Glaubensgenossen zu einem eigenen Schulverbande auf den Antrag des Vorstandes der Judenschaft angeordnet werden." Gutachten der Abtheilung. Die Abtheilung kam zu dem einmüthigen Beschluß, den Wegfall des in Rede stehenden Paragraphen, mit alleiniger Ausnahme des ersten Satzes, und aller übrigen bis §. 33 incl. zu beantragen, aber auch im ersten Satze des §. 30, um Zweifel zu vermeiden, noch die Worte „der Regel nach" zur Löschung zu empfehlen, so daß sich dieser Paragraph auf die Worte beschränken würde: „Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die jüdischen Glaubensgenossen nicht verlangen; doch ist es den Juden gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarung unter sich mit Genehmigung der Schul-Behörden Privat-Lehr-Anstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten." Für den Fall, daß auf diesen Vorschlag von dem Plenum nicht eingegangen werden sollte, vereinigten sich die Mitglieder der Abtheilung zu dem einstimmigen Wunsche, das wenigstens §. 30 am Schlusse hinter dem Worte: „Vorstand", die Worte: und der Repräsentanten", eingeschaltet werden möchten, da der Antrag auf Errichtung einer besonderen öffentlichen Schule zu bedeutunsvoll für die Gemeinde sei, als das er dem Vorstande allein überlassen werden könnte.

Marschall: Es fragt sich, ob Jemand das Wort über den Antrag der Abtheilung begehrt? Wenn nicht, so frage ich, ob dem Antrage beigetreten werden soll, wonach der Paragraph also lauten würde: „Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die jüdischen Glaubensgenossen nicht verlangen; doch ist es den Juden gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich, mit Genehmigung der Schul-Behörden, Privat-Lehranstalten, nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten." Dann würde natürlich alles Uebrige wegfallen. Ich bitte, daß diejenigen, die dafür stimmen wollen, aufstehen. (Es erhebt sich eine Majorität dafür.) Wir kommen nun zu dem Vorschlage der gemacht ist, auch die übrigen Paragraphen bis 33 wegfallen zu lassen.

Referent Sperling: Das würde nicht gut gehen, sämmtliche Paragraphen würden nicht fortfallen können, namentlich schon wegen dessen, was wir bei §. 28 beschlossen haben. Solches mußte stehen bleiben, es berührt die Juden ganz allein.

Marschall: Ich will fragen, ob der Antrag Unterstützung findet, und bitte Diejenigen, die ihn unterstützen, aufzustehen. (Der Antrag wird nicht unterstützt.)

Referent (verliest): „§. 34. Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher der Judenschaft unter eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne oder sich auf wissenschafttichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, und das keiner derselben zum Handel oder Gewerbebetriebe im Umherziehen gebraucht werde. Sie haben sich deshalb zuerst mit den Vätern oder Vormündern zu vernehmen; wenn aber auf diesem Wege der Zweck nicht erreicht wird, so haben sie ihre Anträge an den betreffenden Magistrat, resp. an den Kreis-Landrath zu richten, welcher die Väter oder Vormünder, Letztere unter Vernehmung mit der oberen vormundschaftlichen Behörde, anzuhalten hat, daß den Knaben die erforderliche Vorbereitung für einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf, oder für den Betrieb des Landbaues oder eines anderen stehenden Gewerbes zu Theil werde." Ueber diesen Paragraph spricht sich die Abtheilung in folgender Weise aus: „Einzelne Mitglieder erklärten eine Umarbeitung dieses Paragraphen für nothwendig, so daß die Vorsteher nur eine moralische Verpflichtung (ohne besondere Verantwortlichkeit) träfe, auf die Wahl des Lebensberufes jüdischer Knaben einzuwirken, und auch dies ihnen nur in Beziehung auf solche Kinder zur Pflicht gemacht würde, deren Eltern der fortschreitenden Gesittung geradezu entgegenstreben. Andere Mitglieder gingen aber weiter, indem sie anführten, die allgemeinen Gesetze geben schon hinreichende Mittel an die Hand, die heranwachsende Jugend zu nützlichen Staatsbürgern heranzuziehen. Die in Rede stehende Bestimmung würde mit der Stellung des Vorstandes, welche sich auf die Kultus-Angelegenheiten beschränken soll, unvereinbar sein. Durch dieselbe werde er gewissermaßen zu einem polizeilichen Organ des Staats gestempelt. Indem die Bestimmung allgemein laute, und jeden jüdischen Familienvater ohne Ausnahme der Ueberwachung des Vorstandes in Betreff der Kinder-Erziehung unterwerfe, kränke sie zugleich das Ehrgefühl der Juden, welche durch ihren Bildungszustand weit über die Nothwendigkeit einer solchen Ueberwachung hinaus sind, und könne in in ihrer Allgemeinheit nur schädlich, nicht vortheilhaft wirken. Sie sei geradehin eine Schmach, welche den Juden neu angethan werde, statt daß sie dem Zeitgeiste und der allgemeinen Volksstimme gemäß derjenigen Fesseln, in welches sie verrostetes Vorurtheil bisher gehalten, entledigt werden sollen. Die gedachten Mitglieder hielten den gänzlichen Wegfall dieses Paragraphen für nothwendig, und bei der vorgenommen Abstimmung erklärten sich von zwölf Anwensenden für diese ihre Ansicht sieben, für die oben angedeutete bloße Umarbeitung des Paragraphen nur fünf.

Marschall: Der Vorschlag der Majorität der Abtheilung geht dahin, den Paragraphen wegfallen zu lassen. Diejenigen, die für den Wegfall stimmen, bitte ich, aufzustehen. (Es erhebt sich eine Majorität dafür, jedoch ist nicht ersichtlich, ob es zwei Drittel der Stimmen sind.) Ich bitte die Ordner, zu zählen, da, wenn es nicht zwei Drittel der Stimmen sind, auch die Gründe der Minorität angeführt werden müssen. Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes: Die Frage ist mit 254 gegen 127 Stimmen bejaht, es sind also die nöthigen zwei Drittel der Stimmen gerade vorhanden.

Referent (liest vor): „§. 35. Zu unmittelbaren Staats-Aemtern sollen die Juden insoweit zugelassen werden, als sie sich durch den Dienst im stehenden Heere verfassungsmäßig Civil-Versorgungs-Ansprüche erworben haben und mit den ihnen zu übertragenden Civil- und Militairdiensten nicht die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität verbunden ist." Gutachten zu §. 35. Abschnitt 1. Was der Ausdruck: „obrigkeitliche Autorität", bedeuten soll, ist nicht ganz klar. Im Allgemeinen ist man geneigt, ein jedes Staatsamt für ein obrigkeitliches und als mit einer obrigkeitlichen Autorität verbunden anzusehen. Doch ergiebt der ganze Inhalt des in Rede stehenden Abschnitts, daß der Ausdruck in einer engeren Bedeutung zu verstehen sei, und diese lernte die Abtheilung aus einem von dem Ministerial-Kommissarius ihr mitgetheilten Ministerial-Reskripte vom 21. März 1846 kennen, welches ad pass. concern. dahin lautet: „daß unter der ausschließenden obrigkeitlichen Autorität jedes richterliche oder polizeiliche und jedes mit einer exekutiven Gewalt verbundene Amt verstanden werden muß, vermöge dessen der Beamte mit dem Publikum in unmittelbare persönliche Berührung tritt. Es werden sonach Juden zu den Stellen der Registratoren, Kanzlisten, Kalkulatoren und Boten, sofern Letztere nicht etwa zu gleicher Zeit als Exekutoren fungiren und dergleichen Stellen nicht dem Militair-Invaliden ausschließlich vorbehalten sind, zugelassen werden können." Um Mißdeutungen zu vermeiden, schien es der Abtheilung wünschenswerth, daß der Ausdruck nach Inhalt dieses Reskripts in dem Gesetz-Entwurfe erläutert würde, wenn letzterer zum Gesetze erhoben werden sollte. Was die Bestimmung selbst anlangt, so fehlte es nicht an Mitgliedern, welche sie für angemessen erklärten. Dieselben hielten dafür, daß der im §. 9 des Edikts vom 11. März 1812 ausgedrücke Vorbehalt: „Inwiefern die Juden zu anderen öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemtern zugelassen werden können, behalten wir uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen", durch solche seine Erledigung erhalte, und sie auszudehnen bei dem zur Zeit noch niedrigen Standpunkte der Sittlichkeit, auf welchem sich ein großer Theil der Juden befinde, nicht räthlich erscheine. Dieser Ansicht konnte der übrige größere Theil der Mitglieder nicht beitreten; vielmehr wurde von deren Seite Folgendes entgegnet: ob nnd inwieweit die Juden sich auf einer niedrigen Bildungsstufe befinden, sei gleichgültig, weil, wenn auch ihre Zulassung zu Staatsämtern allgemein ausgesprochen werden sollte, daraus noch nicht folgen würde, daß jeder Einzelne von ihnen dazu gelangen müßte; dies vielmehr nur unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen höherer Bildung geschehen würde, unter welchen Christen zu Staatsämtern gelangen. Was der Gesetz-Entwurf den Juden in Beziehung auf den Civil- und Militairdienst gewähre, würde vielleicht unmitelbar nach dem Erscheinen des Edikts genügt haben, könne aber jetzt, nach Verlauf eines mehr als dreißigjährigen Zeitraumes, nicht mehr genügen, nachdem die christliche Bevölkerung sich daran gewöhnt hat, die Juden in verschiedenen praktischen Fächern thätig zu sehen, nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß Juden in Gemeinde-Aemtern, zu denen sie durch das Vertrauen ihrer Mitbürger berufen wurden, gleich jedem Christen sich tüchtig gezeigt, daß sie im Freiheitskampfe von 1813 bis 1815 gleich diesen für das Vaterland gefochten und geblutet haben. Jetzt würde die Bestimmung des Entwurfs ein Rückschritt gegen bestehende Zustände sein, da die Juden der in der Denkschrift S. 38 gemachten Angabe entgegen Staatsämter, mit denen obrigkeitliche Autorität unzweifelhaft verbunden ist, wie z. B. das Amt eines Königlichen Bau-Inspektors und eines Gendarmen, bereits bekleidet haben und im stehenden Heere zur Zeit noch als Offiziere zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten dienen. Daß überhaupt des Militairdienstes in diesem Gesetze und nur so beiläufig gedacht worden, war den Vertretern der vorstehenden Ansichten nicht anders erklärlich, als daß solches nur der Konformität wegen geschehen. Dieselben glaubten sich der Voraussetzung hingeben zu dürfen, daß, wenn die in Rede stehende Bestimmung des Entwurfs in Beziehung auf den Civildienst aufgehoben würde, in Betreff des Militairdienstes es bei den darüber bestehenden, keine Beschränkung für die Juden enthaltenden allgemeinen Gesetzen von selbst verbleiben würde und ging zur Erörterung der Frage über, in welchem Umfange den Juden die Civil-Staatsämter zugänglich zu machen seien? In dieser Beziehung theilten sie sich in zwei Partheien; die einen behaupteten, daß die Juden in Beziehung auf die Staatsämter selbst noch nicht eine völlige Gleichstellung mit den Christen forderten, vielmehr zufrieden wären, wenn in dieser Hinsicht vorerst ein Uebergang zur Gleichstellung vermittelt würde, und mit Rücksicht auf die Vorurtheile, die unter den Christen gegen Juden hin und wieder noch beständen, es angemessen erscheine, dieselben nicht nur von den Aemtern, welche mit Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Christen in Verbindung stehen, sondern auch von den Dirigentenstellen der Verwaltungsbehörden und dem Richteramte auszuschließen, das Letztere hauptsächlich wegen der vorkommenden Eides-Abnahmen, welche einem jüdischen Richter, einem Christen gegenüber, nicht füglich überlassen werden könnten und Verlegenheiten herbeiführen müßten, wo nicht eingerichtete Richter-Kollegien existirten und eine Substitution stattfinden könnte. Die Anderen hielten diese Ausnahme nicht für motivirt, weil es dem Gouvernement immer freistehen würde, in jedem einzelnen Falle die obwaltenden individuellen und lokalen Verhältnisse zu berücksichtigen und Juden da nicht hinzustellen, wo sie Einzeln-Richter sein oder als Dirigenten mit Erfolg nicht würden wirken können. Dieselben glaubten vielmehr, daß es dem Gemeinwohle des Staates entsprechend sein möchte, alle in dem Kreise seiner Unterthanen sich entwickelnde Kräfte, auch die der Juden, zum Triebwerke des Ganzen, wo es nur irgend möglich, heranzuziehen und mitwirken zu lassen und fanden, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, für die Zulassung der Juden zu Staatsämtern keine andere Schranke, als welche sich, wie bei den Kirchen- und den mit diesen in Verbindung stehenden Aemtern, aus ihrer Religion unmittelbar ergebe. Sie wünschten, daß Juden zu allen Staats-Aemtern zugelassen werden, welche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubens-Bekenntniß voraussetzen, indem sie dem Einwande, daß die Bestimmung in diesen Ausdrücken zu allgemein und für das Gouvernement zu wenig leitend sein werde, um so weniger Raum geben zu können glaubten, als die Praxis in anderen Ländern längst darüber entschieden habe, inwieweit die Verwaltung eines Amtes mit dem Glauben zusammenhänge. Demnach waren über den in Rede stehenden Abschnitt überhaupt drei verschiedene Ansichten laut geworden, und bei der Abstimmung erklärten sich dafür, daß die Disposition des Gesetz-Entwurfs, wie sie lautet, beizubehalten sei, vier Mitglieder, dafür: daß die Juden zu allen Staats-Aemtern zuzulassen seien, mit Ausnahme der Aemter, welche mit den Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Christen in Verbindung stehen, des Richteramtes und der Dirigentenstellen der Verwaltungs-Behörden, fünf, und für die Bestimmung endlich: daß die Juden zu allen Staats-Aemtern zuzulassen seien, welche nicht ihrer Natur nach ein christliches Glaubensbekenntniß voraussetzen, wiederum vier Mitglieder. Ich gehöre zu denjenigen, welche sich dafür ausgesprochen haben, daß die Juden zu allen Staatsämtern zugelassen werden, welche nicht ein christliches Glaubensbekenntniß voraussetzen, und bin daher gegen die Beibehaltung des verlesenen Passus des §. 35, und zwar jetzt um so mehr, als ich mich bei näherer Erwägung überzeugt habe, daß den Juden darin eigentlich gar nichts oder nur scheinbar etwas bewilligt würde. Es ist nämlich aus dem beigebrachten Ministerial-Reskripte zu ersehen, in welcher beschränkten Sphäre die Juden zu den Beamtenstellen zugelassen werden sollen. Es würden nur solche Juden, die sich auf den unteren Stufen der Ausbildung befinden, sich zu den ihnen vorbehaltenen Aemtern überhaupt melden, nicht die Gebildeten, die es eben ihrer Bildungsstufe zuwider halten möchten, einen solchen Posten zu bekleiden. Gerade diejenigen Juden also, welche dem Staate vorzugsweise nützen könnten, sind von den Aemtern ausgeschlossen. Außerdem ist aber noch ins Auge zu fassen, daß auch die wenigen gebildeten Juden in der ihnen angewiesenen beschränkten Sphäre nur dann eine Anstellung erlangen sollen, wenn sie sich durch Militairdienst Ansprüche auf Civil-Versorgung erworben haben, und ich glaube, daß kein Jude es dahin bringen werde, diese Ansprüche zu erwerben, weil es dazu gehört, daß er 12 Jahre im stehenden Heere dient. Er soll weder im Militair noch im Civil ein Amt bekleiden dürfen, mit welchem eine obrigkeitliche Gewalt verbunden ist. Ist aber die Schildwache nicht ein solches Amt? Ein Jude würde also nicht im Stande sein, Schildwache zu stehen und dadurch sein Ehrgefühl so gekränkt werden, daß er 12 Jahre beim Militair nicht aushalten und also auch nicht Civil-Versorgungs-Ansprüche sich erwerben würde. Daraus ziehe ich eben den Schluß, daß den Juden in diesem Abschnitt nichts gewährt ist.

(Schluß folgt.)